

**Die gesetzlichen Bestimmungen
über die Ankündigung von Geheimmitteln,
Arzneimitteln und Heilmethoden**

im Deutschen Reiche

einschließlich der Vorschriften über den
Verkehr mit Geheimmitteln.

**Zum Gebrauche
für Behörden, Apotheker, Fabrikanten und die Presse**

bearbeitet

von

E. Urban,

Redakteur an der Pharmazeutischen Zeitung.

Nachtrag,
enthaltend die bis März 1908 ergangenen
Bestimmungen und Entscheidungen.



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH
1908.

**Die gesetzlichen Bestimmungen
über die Ankündigung von Geheimmitteln,
Arzneimitteln und Heilmethoden**

im Deutschen Reiche

einschließlich der Vorschriften über den
Verkehr mit Geheimmitteln.

Zum Gebrauche

für Behörden, Apotheker, Fabrikanten und die Presse

bearbeitet

von

E. Urban,

Redakteur an der Pharmazeutischen Zeitung.

Nachtrag,

enthaltend die bis März 1908 ergangenen
Bestimmungen und Entscheidungen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1908

ISBN 978-3-662-32399-1
DOI 10.1007/978-3-662-33226-9

ISBN 978-3-662-33226-9 (eBook)

Inhalt.

I. Das geltende Recht.

	Seite
Deutsches Reich	5*
Preußen	11*
Provinz Ostpreußen	13*
Regierungsbezirk Allenstein	14*
Provinz Westpreußen	14*
Provinz Brandenburg	15*
Landespolizeibezirk Berlin	15*
Stadtkreis Berlin	16*
Regierungsbezirk Potsdam	16*
" Frankfurt	17*
Provinz Pommern	17*
Regierungsbezirk Stettin	17*
Provinz Posen	17*
" Schlesien	18*
Regierungsbezirk Breslau	19*
" Oppeln	19*
Provinz Sachsen	19*
Regierungsbezirk Magdeburg	20*
" Erfurt	20*
Provinz Hannover	20*
Regierungsbezirk Lüneburg	21*
Provinz Schleswig-Holstein	21*
" Westfalen	21*
" Hessen-Nassau	22*
Rheinprovinz	22*
Hohenzollern	23*
Regierungsbezirk Sigmaringen	23*
Bayern	24*
Sachsen	24*
Württemberg	24*
Baden	26*
Hessen	27*
Kreis Darmstadt	27*
Mecklenburg-Schwerin	28*
Sachsen-Weimar	29*
Mecklenburg-Strelitz	29*

Inhalt.	3*
	Seite
Oldenburg	30*
Herzogtum Oldenburg	30*
Fürstentum Lübeck	30*
„ Birkenfeld	31*
Braunschweig	32*
Sachsen-Meiningen	33*
Sachsen-Altenburg	33*
Sachsen-Coburg-Gotha	33*
Coburg	33*
Gotha	34*
Anhalt	34*
Schwarzburg-Rudolstadt	35*
Schwarzburg-Sondershausen	35*
Waldeck und Pyrmont	35*
Reuß ä. L.	36*
Reuß j. L.	36*
Schaumburg-Lippe	37*
Lippe	37*
Lübeck	38*
Bremen	38*
Hamburg	39*
Elsaß-Lothringen	39*

II. Erläuterung der Rechtslage.

1. Übersicht über die Ankündigungsverbote	42*
2. Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote	44*
3. Haftbarkeit für Übertretungen	45*
a. In sachlicher Beziehung	45*
b. In persönlicher Beziehung	45*
4. Begriff „öffentliche Ankündigung“	46*
5. Ankündigung von Geheimmitteln	47*
a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats)	47*
b. Die älteren Bestimmungen	48*
c. Die französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen	48*
6. Ankündigung von Arzneimitteln	49*
7. Ankündigung von Reklamemitteln	50*
8. Ankündigung v. Heilmethoden und Heilmitteln	50*
9. Ankündigung von Gegenständen zu unzüch-	
tigem Gebrauch	52*
10. Betrug und unlauterer Wettbewerb bei Ankün-	
digungen	53*
a. Betrug	53*
b. Unlauterer Wettbewerb	53*

	Seite
11. Ausübung der Heilkunde durch Ankündigungen	54*
12. Verkehr mit Geheimmitteln	55*
a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats)	55*
b. Die älteren Bestimmungen	62*
c. Gewerbebetrieb im Umherziehen	63*
d. Der Zolltarif	63*

Anhang.

1. u. 2. Bekanntmachungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln	66*
3. Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel	67*
4. Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittel- verkehr	67*
Nachwort	71*

Abkürzungen.

A.V. = Allerhöchste Verordnung.
Bk. = Bekanntmachung.
Erl. = Erlaß.
G. = Gesetz.
Gew.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kammergericht.
K.G.A. = Kaiserliches Gesundheitsamt: Sammlung gericht- licher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffent- lichen Gesundheitspflege.
L.G. = Landgericht.
Med.K. = Medizinal-Kollegium.
Min.Erl. = Ministerialerlaß.
Min.V. = Ministerialverordnung.
O.L.G. = Oberlandesgericht.
O.V.G. = (Preußisches) Obergerverwaltungsgericht.
P.V. = Polizeiverordnung.
Pharm. Ztg. = Pharmazeutische Zeitung, Berlin.
R.G. = Reichsgericht.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
Reg.V. = Regierungsverordnung.
Sen.V. = Senatsverordnung.
St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

I. Das geltende Recht.

Deutsches Reich.

1a. Änderung der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Juni 1907 (§ 612 der Protokolle) beschlossen, seine Beschlüsse vom 23. Mai 1903 (§ 409 der Protokolle) über Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln nach folgenden Richtungen abzuändern:

1. In den Vorschriften für die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dem § 1 als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammenstellung geändert wird.“

2. Dem § 4 dieser Vorschriften als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

3. Die den unter 1 genannten Vorschriften beigefügten Listen A und B in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung neu aufzustellen.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1 b.)

1b. Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai 1903 und 27. Juni 1907.

Auf Grund der unter Nr. 1 und 1 a angeführten beiden Beschlüsse des Bundesrats hat der Vorschriftenentwurf nunmehr folgenden Wortlaut*):

*) Die durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907 bedingten Änderungen der bisherigen Vorschriften sind durch Kursivdruck, die von Anlage A nach Anlage B versetzten Mittel durch gesperrten Druck und die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in den Listen enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

***Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit
Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.***

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhöe).

4. American coughing cure Lutzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. *Anticelta-Tabletten* (auch als *Anticelta-Tablets* oder *Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association*).
- *7. *Antidiabeticum Bauers*.
8. *Antiépileptique Uten*.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
10. *Antihydropsin Bödikers* (auch als *Wassersuchtselixir* oder *Hydros-Essens Bödikers*).
11. Antimellin (auch als *Essentia Antimellini composita*).
12. *Antineurasthin* (auch als *Nervennahrung Hartmanns*).
13. *Antipositin Wagners* (auch als *Mittel des Dr. Wagner & Marlier gegen Korpulenz*).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. *Asthmamittel Hairs* (auch als *Asthma cure Hairs*).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoufflaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. *Balsam Pagliano* (auch als *Tripperbalsam Pagliano*).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheristinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralines oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoeat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universalembrocation oder Ellimans Universaleinreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation usw. for horses.

37. *Entfettungstee Grundmanns.*
38. *Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).*
39. *Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).*
40. *Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepilettische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).*
41. *Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').*
42. *Ferrolin Lochers.*
43. *Ferromanganin.*
44. *Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).*
45. *Gebirgstee, Harzer, Lauers.*
46. *Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).*
47. *Gesundheitskräuterhonig Lücks.*
48. *Glandulen.*
49. *Gloria tonic Smiths.*
50. *Glycosolvöl Linders (auch als Antidiabeticum Linders).*
51. *Haematon Haitzemas.*
52. *Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).*
53. *Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königs-trank Jakobis).*
54. *Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).*
55. *Hustentropfen Lausers.*
56. *Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).*
57. *Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).*
58. *Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).*
59. *Kalosin Lochers.*
- *60. *Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).*
61. *Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).*
62. *Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).*
63. *Kräutergeist Schneiders (auch als wohlbriechender Kräutergeist oder Luisastuid Schneiders).*
64. *Kräuterpillen Burkharts.*
65. *Kräutertee Lücks.*
66. *Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).*
67. *Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).*
68. *Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).*
- *69. *Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.*
70. *Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).*
71. *Loxapillen Richters.*
72. *Magenpillen Tachts.*
73. *Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).*
74. *Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).*

75. *Magolan* (auch als *Antidiabetikum Braemers*).
76. *Mother Seigels pills* (auch als *Mutter Seigels Abführungspillen* oder *operating pills*).
77. *Mother Seigels syrup* (auch als *Mother Seigels curative syrup* für *dyspepsia*, *Extract of American roots* oder *Mutter Seigels heilender Sirup*).
- *78. *Nektar Engels* (auch als *Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar*).
79. *Nervenfluid Dressels*.
80. *Nervenkraftelixir Liebers*.
81. *Nervenstärker Pastor Königs* (auch als *Pastor Königs Nerve Tonic*).
82. *Nervol Rays*.
83. *Orffin* (*Baumann Orffsches Kräuternährpulver*).
84. *Pain-Expeller*.
85. *Pektoral Bocks* (auch als *Hustenstiller Bocks*).
86. *Pillen Beechams* (auch als *Patent pills Beechams*).
87. *Pillen*, indische (auch als *Antidysentericum*).
88. *Pillen Rays* (auch als *Darm- und Leberpillen Rays*).
89. *Pilules du Docteur Laville* (auch als *Pillen Lavilles*).
- *90. *Polypec* (auch als *Naturkräutertee Weidemanns*).
91. *Reduktionspillen*, *Marienbader*, *Schindler-Barnaysche* (auch als *Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige*).
92. *Regenerator Liebauts* (auch als *Regenerator nach Liebaut*).
93. *Saccharosalvol*.
94. *Safe remedies Warners* (*Safe cure*, *Safe diabetic*, *Safe nerveine*, *Safe pills*).
95. *Sanjana-Präparate* (auch als *Sanjana-Spezifika*).
- *96. *Santal Grötzners*.
97. *Sarsaparillian Ayers* (auch als *Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt*).
98. *Sarsaparillian Richters* (auch als *Extractum Sarsaparillae compositum Richter*).
99. *Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer*.
100. *Schlagwasser Weißmanns*.
101. *Schweizerpillen Brandts*.
102. *Sirup Pagliano* (auch als *Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel*, *Blutreinigung- und Bluterfrischungssirup Pagliano* des Prof. *Girolamo Pagliano* oder *Sirup Pagliano* von Prof. *Ernesto Pagliano*).
103. *Spermatol* (auch als *Stärkungselixir Gordons*).
104. *Spezialtees Lücks* (auch als *Spezialkräutertees Lücks*).
105. *Sterntee Weidhaas'* (auch als *Sterntec des Kurinstituts „Spiro Spero“*).
106. *Stomakal Richters* (auch als *Tinctura stomachica Richter*).
107. *Stroopal* (auch als *Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden* oder *Stroops Pulver*).
- *108. *Tabletten Hoffmanns*.
109. *Tarolin-Kapseln*.
110. *Trunksuchtmittel des Alkolin-Instituts*.
111. *Trunksuchtmittel Burghardts* (auch als *Diskohol*).

112. *Trunksuchtmittel August Ernst (auch als Trunksuchtpulver, echtes, deutsches).*
113. *Trunksuchtmittel Theodor Heintzs.*
114. *Trunksuchtmittel Konetzky's (auch als Kephalympulver oder Trunksuchtmittel der Privatanstalt Villa Christina).*
115. *Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas.*
116. *Trunksuchtmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).*
117. *Trunksuchtmittel Wessels.*
118. *Tuberkeltdod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickers).*
119. *Universal Magenpulver Barellas.*
120. *Vin Mariani (auch als Marianiwein).*
121. *Vulneralcreme (auch als Wundercreme Vulneral).*
122. *Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).*
123. *Zambakapseln Lahrs.*

Anlage B.

1. *Antineoon Lochers.*
2. *Asthmamiittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).*
3. *Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmiu Reichels).*
4. *Bandwurmmittel Friedrich Horns.*
5. *Bandwurmmittel Theodor Horns.*
6. *Bandwurmmittel Konetzky's (auch als Konetzky's Helminthenextrakt).*
7. *Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).*
8. *Bandwurmmittel Violanis.*
9. *Bromidia Battle & Comp.*
10. *Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).*
11. *Cozapulver (auch als E'Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d' E-Coza).*
12. *Diphtheritiemittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).*
13. *Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).*
14. *Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).*
15. *Gout and rheumatic pills Blairs.*
16. *Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).*
17. *Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co).*
18. *Kolkodin Heuschkel's (auch als Mittel Heuschkel's gegen Pferdekolik).*
19. *Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).*
20. *Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).*

21. *Lymphol Rices* (auch als *Bruchheilmittel Rices*).
- *22. *Noordyl* (auch als *Noordyltropfen Noortwycks*).
- *23. *Oculin Carl Reichels* (auch als *Augensalbe Oculin*).
24. *Pillen Morisons*.
25. *Pillen Redlingers* (auch als *Redlingersche Pillen*).
26. *Pink-Pillen Williams* (auch als *Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams*).
- *27. *Reinigungskuren Konetzky's* (auch als *Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwyl [Schweiz]*).
28. *Remedy Alberts* (auch als *Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts*).
29. *Sternmittel, Genfer, Sauters* (auch als *elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.*).
30. *Vixol* (auch als *Asthmamittel des Vixol Syndicate*).

Preußen.

6a. Min.Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln vom 27. August 1907.

Ew. pp. lasse ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 8. Juli 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln, beiliegend die auf Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni dieses Jahres neu aufgestellten Verzeichnisse A und B mit dem ergebnen Ersuchen zugehen, sie gefälligst in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Ich bestimme hierbei, daß die neuen Verzeichnisse vom 1. Oktober dieses Jahres an die Stelle der bisherigen treten sollen.

Zu der neuen Fassung der Listen A und B bemerke ich erläuternd, daß in ihnen eine Anzahl neu aufgetauchter schwindelhafter oder gesundheitlich bedenklicher Mittel Aufnahme gefunden haben, daß eine Reihe von Mitteln aus Liste A in Liste B versetzt worden sind und daß einige schon in den früheren Listen enthaltene Mittel, die infolge Änderung ihrer Bezeichnung nicht mehr unter die Vorschriften der Polizeiverordnung fielen, mit ihren neuen Namen aufgeführt worden sind. Mit Rücksicht auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 28. September 1905*), nach der die Fassung betreffs Homeriana unter Nr. 42 der bisherigen Liste A dahin auszulegen war, daß jeder russische Knöterich, einerlei ob er mit Homeriana identisch war oder nicht, den Vorschriften der Polizeiverordnung unterlag, ist durch die Anführung der Nebenbezeichnungen für Mittel mit verschiedenen Namen unter den Eingangsworten „auch als“ dafür Sorge getragen worden, daß nur die auf den Listen stehenden Mittel, nicht aber auch andere, für die diese Nebenbezeichnungen zutreffen, von den Vorschriften betroffen werden.

*) Ein gleiches Urteil hatte das K.G. bereits unter dem 16. August 1904 gefällt (K.G.A. IV, S. 726).

Alle neu aufgenommenen Mittel sind nach ihrer Zusammensetzung und Verwendung als Arzneimittel anzusetzen. Ausschließlich als kosmetisches Mittel findet keines von ihnen Anwendung.

Mit Ausnahme der beiden Mittel „Johannistee Brockhaus“ (Liste A Nr. 58) und „Stroopal“ (Liste A Nr. 107) gehören sämtliche Mittel der Listen A und B zu den Zubereitungen der Anlage A der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901, die außerhalb der Apotheken als Heilmittel nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Die beiden genannten Mittel sind ungemischte Pflanzenstoffe und waren als solche, da sie im Verzeichnisse B der genannten Kaiserlichen Verordnung nicht aufgeführt sind, bisher frei verkäuflich. Ihre Unterstellung unter den Apothekenzwang gemäß § 4 der Kaiserlichen Verordnung ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js.*) erfolgt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

6b. Min.Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln vom 11. September 1907.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 8. Juli 1903 und vom 27. August d. Js. bestimme ich unter bezug auf § 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902:

Die Anwendung der in meinem Erlaß vom 8. Juli 1903 erteilten Vorschriften bezüglich der in den Anlagen A und B des Erlasses vom 27. August d. Js. aufgeführten Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen dies in geeigneter Weise den Beteiligten zur Kenntnis bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

7a. Min.Erl. betr. Änderungen in den Vorschriften für die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln vom 27. August 1907.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 27. Juni d. J. (§ 612 der Protokolle) beschlossen, seine Ew. Exzellenz durch Erlaß vom 8. Juli 1903 mitgeteilten Beschlüsse vom 23. Mai 1903 (§ 409 der Protokolle) über Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln nach folgenden Richtungen abzuändern:

1. In den Vorschriften für die Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dem § 4 als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige

) Siehe Seite 66.

Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten^{*)}).

2. Die den unter 1 genannten Vorschriften beigefügten Listen A und B in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung neu aufzustellen.

Ew. Exzellenz ersuchen wir ergebenst, gefälligst die für die dortige Provinz auf Grund des erwähnten Erlasses vom 8. Juli 1903 erlassene Polizeiverordnung dem Bundesratsbeschlusse vom 27. Juni d. J. entsprechend mit Geltung vom 1. Oktober d. J. an abzuändern.

Zu der neuen Fassung der Listen A und B bemerken wir erläuternd, daß in ihnen eine Anzahl neu aufgetauchter schwindelhafter oder gesundheitlich bedenklicher Mittel Aufnahme gefunden haben, daß eine Reihe von Mitteln (usw. bis zum Schluß wie bei Nr. 6a).

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

**7b. Min.Erl. betr. Änderung in den Vorschriften für die
Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln vom
9. September 1907.**

In Ergänzung unseres Erlasses vom 27. August d. J. ersuchen wir Eure Exzellenz ergebenst, einem Beschlusse des Bundesrats gemäß dem § 1 der für die dortige Provinz erlassenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln bei der angeordneten Abänderung der Polizeiverordnung folgenden Zusatz zu geben:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

Auch dieser Zusatz hat am 1. Oktober in Kraft zu treten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Provinz Ostpreußen.

**13a. P.V. betr. Abänderung der Polizeiverordnung über
den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen
Arzneimitteln. Vom 10. September 1907.**

§ 1. Die der Provinzial-Polizeiverordnung vom 29. September 1903 zu § 1 beigefügten Anlagen A und B werden durch die nachstehend abgedruckten Listen A und B ersetzt.

Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

*) Diese Fassung des Zusatzes stimmt mit dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses (s. Nr. 1a) nicht ganz überein. Infolgedessen weisen die auf Grund des Min.-Erlasses ergangenen Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten sämtlich diese etwas verkürzte Fassung auf.

§ 2. Der § 4 erhält folgenden Zusatz:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Regierungsbezirk Allenstein.

18a. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 22. Oktober 1907.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Polizeiverordnungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen vom 20. Januar 1903 und des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg vom 3. Februar 1903 werden für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch außer Kraft gesetzt.

Provinz Westpreußen.

19. Die unter Nr. 19 abgedruckte P.V. vom 16. Juli 1892 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 17. Juni 1896 aufgehoben. Dagegen ist sie betreffs der Ankündigung und Anpreisung der Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, in Kraft geblieben*).

20. Die unter Nr. 20 abgedruckte P.V. vom 4. März 1904 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

20a. P.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 25. September 1907.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B dieser Polizeiverordnung aufgeführten Mittel ist verboten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2. Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

*) Urteil des K.G. vom 26. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321.)

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung vom 4. März 1904 außer Wirksamkeit.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Provinz Brandenburg.

25. Die unter Nr. 25 abgedruckte P.V. vom 16. Februar 1904 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

25a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1907.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und Deutsch-Wilmersdorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zu gleicher Zeit wird die Polizeiverordnung vom 16. Februar 1904 betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln außer Kraft gesetzt.

Landespolizeibezirk Berlin*).

28. Die unter Nr. 28 abgedruckte P.V. vom 19. März 1904 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

28a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 14. November 1907.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

(§§ 4 und 5 wie bei Nr. 25a.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

*) D. s. die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Deutsch-Wilmersdorf (G. vom 13. Juni 1900 und 27. März 1907.)

Zu gleicher Zeit wird die Polizei-Verordnung vom 19. März 1904, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntnis, daß die Polizeiverordnungen vom 30. Juni 1887 und 21. August 1903, soweit sie das Ankündigen oder Anpreisen von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, sowie von gewissen Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, verbieten, durch obige Polizeiverordnung nicht als aufgehoben anzusehen sind.

Berlin, den 14. November 1907.

Der Polizeipräsident.

29. Die unter Nr. 29 abgedruckte P.V. vom 21. August 1903 ist durch P.V. vom 4. April 1907 auf den Stadtkreis Deutsch-Wilmersdorf ausgedehnt worden.

Stadtkreis Berlin.

30. Die unter Nr. 30 abgedruckte P.V. vom 30. Juni 1887 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1895 aufgehoben*).

Regierungsbezirk Potsdam.

32. Die unter Nr. 32 abgedruckte P.V. vom 9. Januar 1888 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1895 aufgehoben.
33. Die unter Nr. 33 abgedruckte P.V. vom 19. Juli 1902 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.
- 33a. P.V. betr. den Gewerbebetrieb und die öffentliche Anzeige von Personen, welche ohne staatliche Approbation die Heilkunde ausüben, sowie betreffend Ankündigung von Heilmethoden, Heilmitteln und dergleichen vom 19. April 1907.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über

*) Urteil des K.G. vom 2. August 1905 (K.G.A. V, S. 477.)

die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Potsdam unter Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Dt. Wilmersdorf unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1902 wird aufgehoben.

Regierungsbezirk Frankfurt.

- 34.** Die unter Nr. 34 abgedruckte P.V. vom 23. Mai 1894 ist hinsichtlich der in § 1 Ziffer b enthaltenen Bestimmung durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1895 aufgehoben.

Provinz Pommern.

- 36a.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 28. September 1907.

Artikel I. Anstelle des § 1 sowie der damit veröffentlichten Anlage A und B und des § 4 meiner Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 15. Dezember 1903 treten folgende Vorschriften:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Artikel II. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Regierungsbezirk Stettin.

- 38.** Die unter Nr. 38 abgedruckte P.V. vom 28. März 1895 ist hinsichtlich der in § 1 Ziffer b enthaltenen Bestimmung durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 18. Oktober 1895 aufgehoben.

Provinz Posen.

- 41.** Die unter Nr. 41 abgedruckte P.V. vom 22. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

Urban, Geheimmittel, Nachtrag.

41a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 28. September 1907.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen nachstehendes verordnet.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Provinz Schlesien.

45. Die unter Nr. 45 abgedruckte P.V. vom 19. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

45a. P.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen vom 20. September 1907.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Abänderung der den gleichen Gegenstand behandelnden Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1903 hierdurch vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats*) für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimitteln ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

*) Der Provinzialrat der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1907 der Polizeiverordnung vom 20. September cr., betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen die Zustimmung erteilt (Bk. des Oberpräsidenten vom 26. Oktober 1907).

Die Anwendung der Polizeiverordnung auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Regierungsbezirk Breslau.

48. Die unter Nr. 48 abgedruckte P.V. vom 30. Juni 1890 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 4. September 1895 aufgehoben.

Regierungsbezirk Oppeln.

52. Die unter Nr. 52 abgedruckte P.V. vom 18. Juli 1890 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die jetzt ebenfalls außer Kraft gesetzte P.V. des Oberpräsidenten vom 4. September 1895 aufgehoben.

Provinz Sachsen.

54. Die unter Nr. 54 abgedruckte P.V. vom 21. Oktober 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

- 54a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 28. September 1907.

(§§ 1 und 2 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 3. Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den beigefügten Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 21. Oktober

1903, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln aufgehoben.

56a. P.V. betr. Meldepflicht usw. der nicht staatlich geprüften Heilpersonen vom 16. August 1905.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Magdeburg.

58. Die unter Nr. 58 abgedruckte P.V. vom 6. Juni 1903 ist durch nachstehende P.V. aufgehoben.

58a. P.V. betr. die Aufhebung der Polizeiverordnung, betreffend gewerbemäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 6. Juni 1903. Vom 18. Oktober 1905.

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 6. Juni 1903 wird aufgehoben, nachdem die denselben Gegenstand für die ganze Provinz regelnde Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 16. August d. Js. erlassen ist.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Regierungsbezirk Erfurt.

61. Die unter Nr. 61 abgedruckte P.V. vom 30. September 1902 ist, wie nachstehende Bk. besagt, durch die P.V. des Oberpräsidenten vom 16. August 1905 aufgehoben.

61a. Bk. betr. die Meldepflicht nicht approbierter Heilpersonen vom 15. September 1905.

Durch die in Stück 35 des Amtsblatts für 1905 unter Nr. 609 veröffentlichte Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 16. August d. J., betreffend die Meldepflicht pp. der nicht staatlich geprüften Heilpersonen, ist die diesseitige Polizeiverordnung vom 30. September 1902, betreffend Meldepflicht von nicht approbierten Heilpersonen aufgehoben.

Provinz Hannover.

62a. P.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. September 1907.

I. Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 11. August 1903 wird dahin abgeändert:

1. An Stelle der Anlagen A und B derselben treten die Anlagen A und B dieser Polizeiverordnung:

2. Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

3. Der § 4 erhält folgenden Zusatz:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

II. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Regierungsbezirk Lüneburg.

65. Die unter Nr. 65 abgedruckte P.V. vom 11. September 1902 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

65a. P.V. betr. die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch approbierte Personen sowie die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind vom 23. Juli 1906.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 11. September 1902, betr. die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, aufgehoben.

Provinz Schleswig-Holstein.

70a. P.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 14. September 1907.

Der § 1 der Polizeiverordnung vom 7. März 1904 erhält folgenden Zusatz.

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

Die der genannten Polizeiverordnung beigefügten Anlagen A und B werden durch die hier angeschlossenen Listen A und B ersetzt.

Dem § 4 wird als Absatz 2 folgender Zusatz hinzugefügt:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

Diese Polizeiverordnung tritt vom 1. Oktober 1907 ab in Kraft.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Provinz Westfalen.

73. Die unter Nr. 73 abgedruckte P.V. vom 5. November 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

73a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 15. November 1907.

(§§ 1 und 2 und Verzeichnisse A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 5. November 1903 aufgehoben.

Provinz Hessen-Nassau.

79. Die unter Nr. 79 abgedruckte P.V. vom 9. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

79a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 24. Oktober 1907.

(§§ 1—3 und Verzeichnisse A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Was die öffentliche Ankündigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel, sowie der Geheimmittel und Reklamemittel überhaupt betrifft, so behält es bei den Polizeiverordnungen des Regierungs-Präsidenten in Kassel vom 20. Oktober 1893 und des Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden vom 16. Mai 1902 und 13. September 1902 sein Bewenden.

§ 6. Die Polizeiverordnungen vom 9. Dezember 1903 und 9. September 1907 werden aufgehoben.

Rheinprovinz.

85. Die unter Nr. 85 abgedruckte P.V. vom 12. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

85a. P.V., betr. die öffentliche Ankündigung, die Anpreisung und die Abgabe von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 25. Januar 1908.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen die in den Anlagen A und B genannten Mittel abgegeben werden, müssen in allen Fällen mit einer Inschrift versehen sein, die den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Bei der Abgabe im Kleinhandel muß die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Geschäftes, in welchem das Mittel verabfolgt wird und die Höhe des Abgabepreises enthalten.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen die in Anlagen A und B genannten Mittel abgegeben werden, Anpreisungen — insbesondere gutachtliche oder andere, empfehlende Äußerungen, Bestätigungen von Heilerfolgen oder Danksagungen — anzubringen. Es ist ferner verboten, solche Anpreisungen zu verabfolgen, sei es bei der Abgabe des Mittels oder auf sonstige Weise.

§ 3. Die vorstehenden Vorschriften (§ 1 und 2) finden gleichmäßige Anwendung auch auf diejenigen Mittel, die in späteren, von mir unter Hinweis auf diese Polizeiverordnung bekannt gemachten Ergänzungen der Anlagen A und B benannt werden. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 und 2 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Bezeichnung der in den Anlagen genannten Mittel bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Februar 1908 in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Oberpräsidialverordnung vom 12. Dezember 1903 über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln oder ähnlichen Arzneimitteln ihre Wirksamkeit.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1 b.)

Hohenzollern.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

96. Die unter Nr. 96 abgedruckte P.V. vom 18. Oktober 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

96a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 14. Oktober 1907.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 7. Die Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird hierdurch vom gleichen Tage ab aufgehoben.

Bayern.

99. Die unter Nr. 99 abgedruckte A.V. vom 19. September 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.

99a. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 26. Juli 1907.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Artikel 72a des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern zu verordnen, was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft; am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 19. September 1903 außer Wirksamkeit.

Sachsen.

101a. Min.V. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 30. Juli 1907.

In Verfolg des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni dieses Jahres wird die Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, vom 30. November 1903 folgendermaßen abgeändert:

I. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

II. Dem § 4 wird als 2. Absatz angefügt:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckvorschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

III. Die Anlagen A und B erhalten die nachstehenden Fassungen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Württemberg.

105. Die unter Nr. 105 abgedruckte Min.V. vom 4. November 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

105a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 1. August 1907.

Auf Grund des § 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und der Art. 28 a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871/4. Juli 1898 wird nachstehendes verfügt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. In Bezug auf die öffentliche Ankündigung und die Anpreisung der nicht unter diese Verfügung fallenden Arzneimittel durch die Apotheker verbleibt es bei den Vorschriften des § 21 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien.

§ 6. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, außer Wirkung.

106. Die unter Nr. 106 abgedruckte Min.V. vom 4. November 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

106a. Min.V. betr. Verkehr mit den Geheimmitteln gleichgestellten Stoffen vom 22. Dezember 1907.

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871/4. Juli 1898 wird nachstehendes verfügt:

§ 1. Folgende Stoffe, welche als Heilmittel gegen Krankheiten in Verkehr gebracht werden, sind den Geheimmitteln gleichgestellt:

1. Audiphon Bernards (auch Audiphones invisibles oder Unsichtbares Audiphon Bernard);
2. Voltamittel (insbesondere Voltakreuze, Voltasterne, Voltauhren, auch elektrogalvanische Voltamittel oder einfache oder Doppel- oder große Voltamittel);
3. Dr. Sandens Elektrischer Gürtel (auch Dr. Sandens Elektrischer Gürtel Herkulex);
4. Elektrovitalizer von Dr. Friedr. László, Elektrotherapeutische Ordination, Wien;
5. das „Bruchheilmittel“ von Joh. Wöhrle in Friedrichshafen.

§ 2. Die öffentliche Ankündigung der in § 1 aufgeführten Stoffe ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung der Stoffe steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der bezeichneten Stoffe enthalten.

§ 3. Die Verfügungen des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung des Audiphon Bernards und der Voltamittel vom 4. November 1903, das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Dr. Sandens Elektrischem Gürtel vom 22. März 1906 und das Verbot der öffentlichen Ankündigung des Elektrovitalizers und anderer ähnlicher Mittel vom 2. Mai 1906 treten als durch die gegenwärtige Verfügung ersetzt außer Geltung.

Baden.**108a. Min.V. betr. Geschäftsbetrieb in den Apotheken vom 7. September 1907.**

Der § 20 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, in der Fassung vom 26. November 1903 erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 ab folgende Fassung:

§ 20. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung. Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten. Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1 b.)

109. Die unter Nr. 109 abgedruckte Min.V. vom 27. November 1903 ist durch nachstehendes Gesetz ersetzt.**109a. G. betr. Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 20. August 1904.**

Artikel 2. Nachstehende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

(Ankündigung von Heilmitteln und Ankündigung in Ausübung der Heilkunde.)

§ 84. An Geld bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,

2. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer

3. öffentliche Ankündigungen oder Anpreisungen erläßt, worin die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird,

4. in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, worin die Heilbehandlung von Menschen- oder Tierkrankheiten oder worin die Mitteilung oder Anwendung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, angeboten wird, täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge oder prahlerische Versprechungen macht,

5. Ankündigungen oder Anpreisungen der in Ziffer 1—4 bezeichneten Art verbreitet, obwohl er nach ihrem Inhalt oder auf ihm behördlich erteilte Auskunft oder Warnung wissen muß, daß sie unter das Verbot der Ziffern 1—4 fallen.

Ankündigungen in der medizinischen und pharmazeutischen Fachpresse fallen nicht unter das Verbot der Ziffern 1 und 2.

Hessen.

110a. Min.V. über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 31. August 1907.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums, vom 23. Dezember 1903 und deren Anlagen, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Der § 31 Absatz 1 der Verordnung vom 14. 1. 1897/23. 12. 1903 erhält nachstehenden Zusatz:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei einer im wesentlichen gleichen Zusammensetzung geändert wird.“

§ 2. Der § 32 Absatz 2 der Verordnung vom 14. 1. 1897/23. 12. 1903 erhält nachstehenden Zusatz:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

§ 3. Die Anlagen A und B der Verordnung vom 14. 1. 1897/23. 12. 1903 erhalten die nachstehende Fassung:

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Kreis Darmstadt.

111. Von den in der Fußnote zu Nr. 111 angegebenen P.V. ist diejenige für den Kreis Darmstadt vom 6. Dezember 1895 durch nachstehende P.V. ersetzt.

111a. P.V. zum Schutze gegen Unlauterkeit im Heilgewerbe vom 2. Oktober 1905.

§ 1. Wer im Kreise Darmstadt in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind

1. Gegenstände, Vorrichtungen oder Verfahren als Mittel zur Verhütung, Linderung oder Heilung menschlicher Krankheiten oder Körperschäden empfiehlt,

- a) die geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen, oder
- b) über die, namentlich in bezug auf ihre Beschaffenheit und Wirkung, unwahre oder zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden, oder
- c) bezüglich deren tatsächliche Umstände irgend welcher Art, wie namentlich bei zusammengesetzten Mitteln die Art und Menge der Bestandteile, geheim gehalten werden, oder

2. sich erbieht, die Heilbehandlung eines Kranken auf schriftlichem Wege ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) desselben zu übernehmen, oder

3. einen Heilgewerbetreibenden durch unwahre oder zur Irreführung geeignete Angaben über dessen Vorbildung, Befähigung oder Erfolge empfiehlt wird, sofern nicht schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§ 2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei Begehung einer der vorstehend bezeichneten Handlungen mit Rat und Tat wissentlich Hilfe leistet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer ersten Verkündigung im Darmstädter Tagblatt in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung für den Kreis Darmstadt, die Ankündigung von Geheimmitteln betr. vom 6. Dezember 1895 außer Kraft.

Mecklenburg-Schwerin.

113. Die unter Nr. 113 abgedruckte A.V. vom 17. Dezember 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.

113a. A.V. betr. öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln vom 26. September 1907.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Die Ergänzung der Anlagen durch landesherrliche Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 2. Wer dem Verbote in § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 17. Dezember 1903, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln, aufgehoben.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

114. Die unter Nr. 114 abgedruckte A.V. vom 17. Dezember 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.

114a. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 26. September 1907.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 17. Dezember 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, aufgehoben.

Sachsen-Weimar.

115. Die unter Nr. 115 abgedruckte Min.V. vom 16. Dezember 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

115a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln vom 14. August 1907.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Mit demselben Tage sind die Verordnungen vom 7. November 1890 und vom 16. Dezember 1903 aufgehoben.

116. Die unter Nr. 116 abgedruckte Min.V. vom 7. November 1890 ist durch vorstehende Min.V. sowie durch nachstehende Min.Bk. aufgehoben.

116a. Min.Bk. betr. die Ankündigung von Heilmitteln vom 22. August 1907.

Mit Höchster Genehmigung wird die Ministerialverordnung vom 7. November 1890, betreffend das Ankündigen und Anpreisen von Heilmitteln, hierdurch aufgehoben.

Mecklenburg-Strelitz.

118. Die unter Nr. 118 abgedruckte A.V. vom 17. Dezember 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.

- 118a.** A.V. betr. öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln vom 26. September 1907.
(Wie Nr. 113a.)
- 119.** Die unter Nr. 119 abgedruckte A.V. vom 17. Dezember 1903 ist durch nachstehende A.V. ersetzt.
- 119a.** A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 26. September 1907.
(Wie Nr. 114a.)

Oldenburg.

Herzogtum Oldenburg.

- 120.** Die unter Nr. 120 abgedruckte Min.V. vom 6. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.
- 120a.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 3. August 1907.
(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)
§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Ministerialbekanntmachung vom 6. August 1903 über den Verkehr mit Geheimmitteln außer Wirksamkeit.
§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Fürstentum Lübeck.

- 122a.** Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 23. August 1907.
(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)
§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1904 über den Verkehr mit Geheimmitteln außer Wirksamkeit.
§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.
- 122b.** Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 19. Juli 1897.
(Wie Nr. 121.)
- 122c.** Reg.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 16. Juni 1904.
(§ 1—2 materiell, § 3 wörtlich wie bei Nr. 9.)
§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen,

Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn:

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder in seinen Empfindungen verletzt*) wird, oder wenn:

2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Handelt es sich um sog. Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung unter allen Umständen, einerlei, ob die im § 4 unter Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen oder nicht, verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Fürstentum Birkenfeld.

122d. Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 26. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Regierungsbekanntmachung vom 27. Juni 1904 über den Verkehr mit Geheimmitteln außer Wirksamkeit.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

122e. Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 28. Mai 1897.

(Wie Nr. 121.)

122f. Reg.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 30. Juli 1904.

(§§ 1—2 materiell, § 3 wörtlich wie bei Nr. 9.)

(§ 4 wie bei Nr. 122c.)

§ 5. Handelt es sich um sog. Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung unter allen Umständen, einerlei, ob die im § 4 unter Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen oder nicht, verboten.

Bezüglich des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird auf die Regierungsbekanntmachung vom 27. Juni 1904**) verwiesen.

*) Diese (durch gesperrten Druck hervorgehobene) Abweichung von Nr. 9 findet sich auch in der Oldenburgischen Min.V. vom 6. Januar 1904 (Nr. 122).

**) Jetzt Reg.V. vom 26. August 1907 (s. Nr. 122d).

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Braunschweig.

123. Das unter Nr. 123 abgedruckte G. vom 10. Dezember 1903 ist durch nachstehendes Gesetz ersetzt.

123a. G. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 22. Oktober 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung können die Anlagen A und B abgeändert werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 7. Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Von dem Tage an werden aufgehoben das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1903 sowie die sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen; auch bewendet es bei der durch § 7 Abs. 2 des genannten Gesetzes erfolgten Aufhebung des Abs. 4 des § 41 des Medizinalgesetzes vom 9. März 1903 und der Ziffer 8 des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1899 die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1901, soweit sich diese Ziffer auf zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen bestimmte Geheimmittel bezieht.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

124a. Erl. d. Med.K. betr. Einrichtung und Betrieb der allopathischen Apotheken vom 8. Februar 1904.

§ 21. Die öffentliche Ankündigung irgend welcher Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden ist den Apothekern und ihrem Hilfspersonal verboten.

Über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1903*).

124b. Erl. der Med.K. betr. Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken vom 8. Januar 1904.

§ 13. Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel (Landesgesetz vom 10. Dezember 1903*) dürfen in den tierärztlichen Hausapotheken nicht geführt werden.

*) Jetzt Gesetz vom 22. Oktober 1907 (s. Nr. 123a).

Sachsen-Meiningen.

125. Die unter Nr. 125 abgedruckte Min.V. vom 24. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

125a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 31. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Ausschreiben vom 24. August 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, aufgehoben.

Sachsen-Altenburg.

127. Die unter Nr. 127 abgedruckte Min.V. vom 19. Dezember 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

127a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 5. September 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums vom 19. Dezember 1903 außer Wirksamkeit.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Coburg.

129. Die unter Nr. 129 abgedruckte Min.V. vom 27. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

129a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 30. September 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Coburgische Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 27. August 1903 aufgehoben.

129b. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 25. Juli 1897.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

129c. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 9. September 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Gotha.

130. Die unter Nr. 130 abgedruckte Min.V. vom 19. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

130a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 24. September 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die gothaische Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. August 1903 aufgehoben.

130b. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 28. Juni 1897.

(Wie Nr. 129b.)

130c. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 2. September 1900.

(Wie Nr. 129c.)

Anhalt.

131. Die unter Nr. 131 abgedruckte P.V. vom 19. November 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

131a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 1. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 19. November 1903 aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schwarzburg-Rudolstadt.

136. Die unter Nr. 136 abgedruckte Min.-V. vom 7. November 1903 ist durch nachstehende Min.-V. ersetzt.

136a. Min.-V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 7. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 150 M. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft an Stelle der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 7. November 1903.

Schwarzburg-Sondershausen.

138. Die unter Nr. 138 abgedruckte Min.-V. vom 25. September 1903 ist durch nachstehende Min.-V. ersetzt.

138a. Min.-V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 27. August 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 25. September 1903 aufgehoben.

Waldeck und Pyrmont.

40. Die unter Nr. 140 abgedruckte P.V. vom 10. Dezember 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

40a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. September 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1903 aufgehoben.

Reuß ä. L.

143a. Reg.V. betr. Änderung der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.
Vom 17. August 1907.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird in Ergänzung bezw. Abänderung der Regierungsverordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, folgendes verordnet:

I. Dem § 1 der Regierungsverordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, wird folgender Satz angefügt:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

II. Dem § 4 daselbst wird als Abs. 2 folgende Bestimmung hinzugefügt.

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

III. Die Anlagen A und B der genannten Regierungsverordnung erhalten die aus den Anlagen A und B zu dieser Regierungsverordnung ersichtliche Fassung.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Reuß j. L.

146. Die unter Nr. 146 abgedruckte Min.V. vom 7. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

146a. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft an Stelle unserer den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 7. August 1903.

148a. Min.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 11. Juli 1905.

(§§ 1—6 behandeln die Meldepflicht, Anmeldung bestimmter Krankheitsfälle und Buchführung nicht approbierter Heilkünstler.)

§ 7. Öffentliche Anzeigen von in Deutschland nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 8. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- und Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn dieselben:

1. als mit besonderen, über ihren wahren Wert hinausgehenden Eigenschaften behaftet oder auf eine sonstige das Publikum irreführende Art angepriesen werden, oder wenn sie

2. ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. August 1905 in Kraft.

Schaumburg-Lippe.

149. Die unter Nr. 149 abgedruckte P.V. vom 18. August 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

149a. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 25. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Polizeiverordnung vom 18. August 1903 aufgehoben.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Lippe.

154. Die unter Nr. 154 abgedruckte Reg.V. vom 27. Juli 1903 ist durch nachstehende Reg.V. ersetzt.

154a. Reg.-V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 15. August 1907.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni d. Js. wird mit Höchster Genehmigung unter Aufhebung der Verordnung vom 27. Juli 1903 verordnet, was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Lübeck.

158a. Nachtrag zu der Verordnung vom 5. September 1903 betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Sen.V. vom 3. August 1907.

I. Dem § 1 der Verordnung vom 5. September 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, wird folgender Satz angefügt:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

II. Dem § 4 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

III. Die Anlagen A und B der Verordnung vom 5. September 1903 erhalten die aus den nachstehend gedruckten Anlagen A und B ersichtliche Fassung.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

162a. P.V. betr. das Anpreisen und öffentliche Auslegen von Gegenständen, Mitteln, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung von Geschlechtskrankheiten vom 24. Februar 1900.

(§§ 1—4 wie bei Nr. 31.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Bremen.

163a. Sen.V. wegen Abänderung der Verordnung vom 22. November 1903 betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Vom 28. Juli 1907.

Art. 1. Dem § 1 der Verordnung vom 22. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird folgender Satz angefügt:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Art. 2. Dem § 4 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Art. 3. Die Anlagen A und B der Verordnung vom 22. November 1903 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

Hamburg.

168. Die unter Nr. 168 abgedruckte Sen.V. vom 8. Juli 1903 ist durch nachstehende Sen.V. ersetzt.

168a. Sen.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 8. Juli 1903 aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Elsaß-Lothringen.

173. Die unter Nr. 173 abgedruckte P.V. vom 14. Dezember 1903, bzw. 6 Januar 1904, bzw. 26. Januar 1904 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

173a. P.V., betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, erlassen in Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen am 5. Januar 1908.

In den Anlagen A und B wird ein Verzeichnis von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln bekannt gegeben. Die Ergänzung des Verzeichnisses bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung — bei einer im wesentlichen gleichen Zusammensetzung — geändert wird.

Soweit die aufgeführten Mittel als Geheimmittel*) zu betrachten sind, finden die gegen Geheimmittel bestehenden Vorschriften Anwendung.

*) Geheimmittel sind nach der Rechtsprechung solche als Heilmittel bezeichnete Zubereitungen, die weder staatlicherseits als Apothekerware genehmigt sind noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung in verständlicher Weise erkennen lassen. (Amtliche Anmerkung.)

Soweit es sich bei den aufgeführten Mitteln nicht um Geheimmittel handelt, wird für den Verkehr mit ihnen auf Grund von Sekt. III, Art. 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 verordnet, was folgt:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäftes, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Bei den in der Anlage B aufgeführten Mitteln, sowie bei denjenigen in der Anlage A aufgeführten Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder deren äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

4. Diese Verordnung tritt vom 1. Februar 1908 an — an Stelle der Verordnungen vom 14. Dezember 1903 (bezw. 6. Januar 1904, bezw. 26. Januar 1904) und vom 10. August 1907 — in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1 b.)

174. P.V. betr. die Gesundheitspolizei,
 erlassen in Unter-Elsaß am 3. Januar 1906,
 „ „ Ober-Elsaß am 26. Oktober 1905,
 „ „ Lothringen am 9. Juli 1906.

I. Der Erlaß öffentlicher Ankündigungen oder Anpreisungen, in denen die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird, ist verboten.

II. Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte approbiert zu sein, ist es verboten, öffentliche Anzeigen über ihren Gewerbebetrieb zu erlassen oder zu veranlassen, sofern diese Anzeigen geeignet sind, über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen, oder sofern sie prahlerische Versprechungen enthalten.

III. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, welche zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten,

a) wenn den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere über ihren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder durch die Art ihrer Anpreisung weitere Kreise der Bevölkerung irreführt oder belästigt werden;

b) wenn die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Schädigungen der Gesundheit zu bewirken.

IV. Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angekündigt oder angepriesen, noch in gewerbsmäßig betriebenen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und dergleichen) in Anwendung gebracht werden*).

Die Tätigkeit approbierter Ärzte, welche die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit bezweckt, wird von der vorstehenden Bestimmung nicht betroffen.

*) In der P.V. für Unterelsaß ist hier statt „in Anwendung gebracht werden“ abweichend gesagt „verkauft werden“.

II. Erläuterung der Rechtslage.

1. Übersicht über die Ankündigungsverbote.

Durch die zahlreichen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen, welche die im deutschen Reiche bestehenden einzelnen Ankündigungsverordnungen in den letzten vier Jahren erfahren haben, ist die Rechtslage auf diesem Gebiete noch viel verwickelter geworden, als sie im Jahre 1904 war. Nicht nur die Zahl der nebeneinander bestehenden Verordnungen ist erheblich — auf über 200 — gestiegen, sondern es weisen auch häufiger wie früher die zu der gleichen Gruppe gehörenden Ankündigungsverbote in den verschiedenen Ländern und Bezirken unter sich selbst Unterschiede auf, die teilweise so erheblich sind, daß eine einheitliche Rubrizierung dieser Verordnungen schwierig wird. Eine Übersicht über die gegenwärtig im deutschen Reiche geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden und über deren Geltungsbereich läßt sich daher nur ganz allgemein geben.

Unter dieser Voraussetzung zeigt sich folgendes Bild. Es sind verboten:

1. Die Ankündigung der 153 in den beiden Geheimmittellisten angeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel (s. Seite 6* bis 11*):
im ganzen deutschen Reiche mit Ausnahme der preußischen Provinz Hessen-Nassau, sowie von Baden und Hessen.
2. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten:
in Hessen mit Ausnahme des Kreises Gießen, in Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe und Bremen.
3. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten:
in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, ferner im Großherzogtum Oldenburg, in Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-

Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Bremen.

4. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten:
in Preußen mit Ausnahme von Pommern und Hohenzollern, ferner in Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck.
5. Die Ankündigung von Geheimmitteln allgemein:
in den preußischen Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau, ferner in Hamburg und Elsaß-Lothringen.
6. Die Ankündigung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel:
in den preußischen Provinzen Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Sachsen, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirken Stettin, Breslau, Oppeln, Düsseldorf, Coblenz und Sigmaringen, ferner in Baden.
7. Die Ankündigung von Reklamemitteln:
in den preußischen Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Stettin, Merseburg, Cassel, Coblenz und Sigmaringen.
8. Die Ankündigung aller Arzneimittel durch Apotheker:
in Württemberg, Braunschweig und Bremen (hier nur Geheimmittel und Spezialitäten).
9. Die Ankündigung des Audiphon Bernards, der Voltamittel, von Dr. Sandens Elektrischem Gürtel, des Elektrovitalizers und von Wöhrles Bruchheilmittel:
in Württemberg.
10. Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten:
in Preußen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stettin, ferner in Sachsen, im hessischen Kreise Darmstadt, im Großherzogtum Oldenburg, in Anhalt, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen; noch etwas erweitert in Baden.
11. Die Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, wenn
 - a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch

die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn

- b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen:

in denselben Staaten wie bei Nr. 10 mit Ausnahme von Baden. Doch ist in den preußischen Provinzen Schlesien und Sachsen, den Regierungsbezirken Königsberg, Marienwerder, Frankfurt, Köslin, Stralsund, Bromberg, Hannover, Arnberg, Cassel, Cöln, Coblenz und Sigmaringen, sowie in Oldenburg, Waldeck, Reuß j. L. und Lübeck dieses Verbot nach seinem Wortlaut oder nach der Überschrift der Verordnung auf solche Ankündigungen beschränkt, die von nicht approbierten Heilpersonen ausgehen.

12. Die Ankündigung von Geheimmitteln:
im Großherzogtum Oldenburg und in Hamburg.
13. Die Ankündigung von Fernbehandlung:
in Baden, im hessischen Kreise Darmstadt und in Elsaß-Lothringen.
14. Die Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind:
im ganzen deutschen Reiche; besondere Verbote bestehen außerdem in Berlin und Lübeck sowie hinsichtlich der Ankündigung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis in Baden und Elsaß-Lothringen.
15. Ankündigungen, die versuchten Betrug, unlauteren Wettbewerb oder groben Unfug darstellen:
im ganzen deutschen Reiche.

2. Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote.

Über die Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote im allgemeinen ergingen folgende gerichtliche Entscheidungen:

Die Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln sind gemäß § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts und § 6f des Gesetzes vom 11. März 1850 rechtsgültig, weil sie dazu bestimmt sind, der Sorge für Leben und Gesundheit zu dienen. K.G. 21. November 1904 (K.G.A. IV, S. 703).

Die bayerische Verordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln ist rechtsgültig und steht weder mit der Gewerbeordnung noch mit dem Polizeistrafgesetz in Widerspruch. O.L.G. München 14. Juni und 25. Juli 1905 und 15. Januar 1907 (K.G.A. V, S. 575, 576 und 579).

3. Haftbarkeit für Übertretungen.

Mit der Frage der Haftbarkeit für Übertretungen befassen sich folgende Erkenntnisse höherer Gerichte:

a. In sachlicher Beziehung.

Tatort. Eine Handlung ist in materiell-strafrechtlichem Sinne da begangen, wo die zum Tatbestande erforderliche Tätigkeit entwickelt ist, bei Ankündigungen also nicht, wo die Zeitung verbreitet, sondern — und zwar in erster Reihe — da, wo sie mit der betreffenden Anzeige erschienen ist. K.G. 15. März 1906 (K.G.A. V, S. 549).

Gerichtsstand. Ankündigungen von Heilmitteln, die am Erscheinungs-orte einer Zeitung erlaubt, am Verbreitungsorte aber verboten sind, können an letzterem nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Verbreitung an diesem ein direkter Vorsatz des Urhebers der Veröffentlichung war. O.L.G. Hamburg 11. November 1904 (K.G.A. IV, S. 594).

b. In persönlicher Beziehung.

Haftbarkeit des Redakteurs. Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung ist für Annoncen, die gegen Ankündigungsverbote verstoßen, auch dann haftbar, wenn der Einsender bzw. Verfasser in dem Inserat selbst genannt ist und sich im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet. Der Redakteur muß jedoch straffrei bleiben, wenn das Inserat nachweislich gegen seinen Willen aufgenommen worden ist. K.G. August 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 68).

— Bei reklamehafter Anpreisung eines Mittels ist der Redakteur nur dann als Täter mit haftbar, sofern es für jedermann klar erkennbar war, daß die dem Mittel beigelegte Wirkung über den wahren Wert desselben hinausging. K.G. 30. Januar 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 11).

— Bei Ankündigungen nicht approbierter Heilkundiger, welche unzulässige prahlerische Versprechungen enthalten, ist der verantwortliche Redakteur als Mittäter strafbar, wenn anzunehmen ist, daß er in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Aufgeber des Inserates gehandelt hat. K.G. 8. Juli 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 78).

Die Haftbarkeit des Urhebers einer unzulässigen Ankündigung wird dadurch nicht ausgeschaltet, daß er den Annoncenauftrag einem Inseratenbureau unter dem Vorbehalt erteilt hat, daß der Ausführung desselben keine polizeiliche Verordnung im Wege stehe. Den Auftraggeber trifft die Schuld, wenn er sich nicht vergewissert hat, ob der Beauftragte die Prüfung vorgenommen hat. K.G. 2. August 1900 (Pharm. Ztg. 1900, Nr. 64). Ähnlich R.G. 8. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 565).

— Die Ankündigung von Heilmitteln ist wegen Beilegung besonderer, über den wahren Wert hinausgehender Wirkungen nur dann strafbar, wenn die verantwortliche Person die unwahren Angaben als solche gekannt hat oder nur aus Fahrlässigkeit zu dieser Kenntnis nicht gekommen ist. K.G. 15. Juni 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 49). Der Einwand, daß der Ankündigende an den Wert seines Mittels geglaubt hat, schließt dagegen seine Bestrafung wegen unwahrer, prahlerischer Anpreisungen nicht aus. K.G. 6. Dezember 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 101).

— Ein Fabrikbesitzer, der zur selbständigen Bearbeitung aller Reklameangelegenheiten eine vertrauenswürdige Person als Vorsteher einer eigenen Annoncenabteilung angestellt und zur strengen Beachtung aller Vorschriften ermahnt hat, ist für etwaige Übertretungen von Ankündigungsverböten nicht ohne weiteres haftbar. K.G. 13. Juli 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 58).

4. Begriff „öffentliche Ankündigung“.

Über den Begriff „öffentliche Ankündigung“ liegt eine Reihe neuer Urteile vor:

Das Ausstellen von medizinischen Broschüren und von Medikamenten mit marktschreierischen Anpreisungen durch einen Naturheilkünstler ist als öffentliche Ankündigung anzusehen. R.G. März 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 24).

Ankündigung in einer Vereinszeitschrift. Eine Ankündigung in einer Vereinszeitschrift, die auch anderen Personen als Vereinsmitgliedern zugeht, ist als öffentliche Ankündigung anzusehen. K.G. 8. Juli 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 56).

Die Abgabe von Prospekten oder Broschüren mit Heilmittelanpreisungen an unbestimmt welche und wieviele Personen stellt eine öffentliche Ankündigung dar. L.G. Hamburg 7. November 1905 (K.G.A. V, S. 525); L.G. Freiburg i. B. 10. Februar 1906 (K.G.A., V. S. 516).

— Die Verteilung einer Reklameschrift an Geschäftskunden ist öffentliche Ankündigung der darin genannten Mittel. Ebenso die Sendung von Prospekten an Wiederverkäufer zu dem Zweck, daß dieselben in die Hände des Publikums gelangen. K.G. 30. Mai 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 45).

— Eine öffentliche Ankündigung ist auch darin zu erblicken, wenn jeder Käufer eines Mittels dasselbe in einem Prospekt eingewickelt erhält, welcher die fragliche Anpreisung enthält. L.G. Hamburg 5. Juni 1905 (K.G.A. V, S. 522).

— Wenn Broschüren und Drucksachen nur einem bestimmten, wenn auch sehr großen Personenkreis direkt zugesandt werden, dessen Auswahl der Absender lediglich nach seinem eigenen Ermessen vornimmt, so liegt eine öffentliche Ankündigung hierbei nicht vor. O.L.G. Karlsruhe 5./10. November 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 97).

Eine Verfügung des Regierungspräsidenten in Minden vom 17. August 1905 macht darauf aufmerksam, daß jetzt die Geheim- und Reklamemittelfabrikanten vielfach die Kalender zur Veröffentlichung ihrer Reklamen benutzen. Die Ortspolizeibehörden werden deshalb angewiesen ihr Augenmerk nicht allein auf die Tageszeitungen, sondern auch auf die Kalender und Broschüren, in denen unzulässige Ankündigungen enthalten sind, zu richten.

5. Ankündigung von Geheimmitteln.

a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Seit Erlaß der neuen Geheimmittellisten haben sich auch die Gerichte bereits wiederholt mit den die Ankündigung der Listennittel berührenden rechtlichen Fragen beschäftigt. Die wichtigsten dieser Urteile sind im folgenden zusammengestellt:

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der auf den Geheimmittellisten stehenden Mittel ist schlechthin, also nicht nur, wenn sie sich als „Geheimmittel oder ähnliche Arzneimittel“ darstellen, verboten. Es ist deshalb unerheblich, ob die Mittel in Wirklichkeit eine dieser beiden Bezeichnungen verdienen. K.G. 21. November und 22. Dezember 1904 (K.G.A. IV, S. 703 und V, S. 543).

— Die auf den Geheimmittellisten stehenden Mittel dürfen überhaupt nicht angekündigt werden, einerlei, ob die Bestandteile angegeben sind oder nicht. K.G. 11. Januar 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 5).

Warnungen. Die in den Geheimmittellisten genannten Mittel dürfen überhaupt nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Auch eine bloße Warnung vor dem Gebrauch von Nachahmungen ist als eine verbotene Ankündigung anzusehen. K.G. 2. März 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 19); K.G. 8. und 18. Mai 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 38 und 41); K.G. 15. März 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 23); O.L.G. München 9. und 12. April 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 30 und 33).

Verschleierte Ankündigung. Auch die verschleierte Ankündigung der auf den Geheimmittellisten stehenden Mittel ist verboten. Eine verschleierte Anpreisung liegt auch vor, wenn lediglich summarisch „die Fabrikate“ einer Firma in Empfehlung gebracht werden, sofern einige oder eines derselben auf der Liste stehen. O.L.G. München 3. April 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 55); K.G. 21. Februar 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 17); K.G. 18. April 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 34).

— Auch durch mittelbare und verschleierte Ankündigung kann eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Verordnung betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln begangen werden. O.L.G. München 15. Januar 1907 (K.G.A. V, S. 579).

— Die auf den Geheimmittellisten stehenden Präparate dürfen auch nicht in der Form angekündigt werden, daß das Eintreffen einer frischen Sendung bekannt gegeben wird. L.G. Trier Juli 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 56).

Pain-Expeller. Unter dem in der Geheimmittelliste aufgeführten Präparat Pain-Expeller ist jede Art von Pain-Expeller ohne Rücksicht auf den Fabrikanten zu verstehen. K.G. 28. September 1905 (K.G.A. V, S. 544).

Von besonderer Bedeutung für die Tragweite des Ankündigungsverbots der auf den Listen stehenden Mittel sind die beiden neuen Bestimmungen, die durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907 dem Vorschriftenentwurf eingefügt worden sind. Nach dem einen dieser Zusätze (§ 1, Abs. 2) wird die An-

wendung der Vorschriften auf die in den Listen genannten Mittel „dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“ Der andere Zusatz (§ 4, Abs. 2) stellt es der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel ausdrücklich gleich, „wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten“. Dadurch wird die Umgehung der Vorschriften durch indirekte Anpreisung der Mittel ausgeschlossen.

b. Die älteren Bestimmungen.

Bei der geringeren Bedeutung der über die Ankündigung von Geheimmitteln noch bestehenden älteren Verordnungen hat sich auch die Rechtsprechung nur seltener mit ihnen befaßt. Es ergingen folgende Entscheidungen:

Begriff Geheimmittel. Ein Geheimmittel liegt auch dann vor, wenn die Bestandteile desselben zwar qualitativ aber nicht quantitativ angegeben sind. Geheimmittel im Sinne der Hamburger Verordnung vom 1. Juni 1900 sind auch Mittel zur Linderung von Krankheiten. O.L.G. Hamburg 25. März 1904 (K.G.A. IV, S. 756).

Die Hamburger Verordnung vom 1. Juni 1900, welche die Ankündigung von Geheimmitteln schlechthin verbietet, ist durch die spätere Senatsverordnung, welche die Ankündigung der in den beiden Anlagen namentlich aufgeführten Mittel unter Strafe stellt, nicht aufgehoben. L.G. Hamburg 11. Mai 1907 (K.G.A. V, S. 591).

Ullrichs Kräuterwein. Die Ankündigung des Hubert Ullrichschen Kräuterweins ist, auch wenn dessen Zusammensetzung gleichzeitig angegeben wird, als eine Übertretung der mit Ausnahme des Kreises Gießen in allen Kreisen des Großherzogtums Hessen übereinstimmend erlassenen rechtsgültigen Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln anzusehen. O.L.G. Darmstadt 25. März 1905 (K.G.A. IV, S. 754).

Ankündigung von Tierheilmitteln. Die preussischen Polizeiverordnungen, welche die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Tierkrankheiten verbieten, sind rechtsgültig und finden in § 6a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ihre Stütze. K.G. 23. September 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 80).

c. Die französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen.

Für die Handhabung der französischen Gesetze über den Geheimmittelverkehr ist ein neuer an den Bezirkspräsidenten von Unterelsaß gerichteter Erlaß des Ministeriums von Elsaß-Lothringen von Bedeutung. Derselbe lautet:

Elsäss. Min.-Erlaß 13. November 1904.

Auf den gefälligen Bericht vom 22. September d. Js. erwidere ich, daß es, um einer staatlich nicht anerkannten, als Heilmittel bezeichneten Zubereitung die Eigenschaft als Geheimmittel zu nehmen, nicht unbedingt

erforderlich ist, daß die Bestandteile der Zubereitung und ihre Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen, in denen das Mittel abgegeben wird, angeführt sind.

Es bleibt also, wenn der Weg der öffentlichen Ankündigung beschritten wird, jedesmal die tatsächliche Frage zu erörtern, ob die Ankündigung zu einem Bekanntwerden der Zusammensetzung des Heilmittels ausgereicht hat oder nicht. Solche Erörterungen, die leicht zu Weitläufigkeiten führen und endgültig nur durch die Gerichte zum Austrag gebracht werden können, werden vermieden, wenn die Apotheker fortan, insbesondere bei Neubeschaffungen darauf halten, daß die in Rede stehenden Mittel, wozu auch die sogenannten Spezialitäten gehören, die Angabe ihrer Bestandteile und deren Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen tragen, in denen sie abgegeben werden. In diesem Falle ist ein Zweifel darüber ausgeschlossen, daß das Mittel nicht als Geheimmittel betrachtet werden kann.

Daß die Angabe der Bestandteile und ihrer Zusammensetzung vollständig und dem in Betracht kommenden Publikum verständlich sein muß, ist sowohl bei der öffentlichen Ankündigung wie auch bei dem Vermerk auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen erforderlich.

Eine Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Straßburg vom 12. Dezember 1904 führte diese Anweisung dahin aus,

„daß nach Ministerial-Erlaß vom 13. November cr. eine als Heilmittel bezeichnete Zubereitung die Eigenschaft als Geheimmittel nicht dadurch verliert, daß die Bestandteile mit ihrer Zusammensetzung in medizinischen oder pharmazeutischen Zeitschriften oder durch Vortrag in begrenztem Zuhörerkreise bekannt gegeben sind; vielmehr müssen die Bestandteile der Zubereitung und ihre Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen oder wenigstens durch eine weiteren Kreisen zugängliche Ankündigungsart kenntlich gemacht sein. Es gilt dies insbesondere auch von den in den Apotheken feilgehaltenen sogenannten Spezialitäten“.

6. Ankündigung von Arzneimitteln.

Gerichtliche Entscheidungen:

Rechtsgültigkeit der Verordnungen. Die älteren Regierungs-polizeiverordnungen, welche die Anpreisung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel verbieten, sind durch die neuen Verordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln nicht aufgehoben. K.G. 24. Oktober 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 88.)

Ankündigung von Arzneimitteln. Die Ankündigung von Mitteln, welche dem freien Verkehr entzogen sind, ist, soweit darüber Polizeiverordnungen bestehen, auch dann verboten, wenn ihre Zweckbestimmung als Heilmittel gegen Krankheiten nicht direkt angegeben, sondern nur allgemein aus dem Inserat zu entnehmen ist. K.G. 27. April 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 35.)

7. Ankündigung von Reklamemitteln.

Gerichtliche Entscheidung:

Die Beilegung eines besonderen Wertes im Sinne der Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Heilmitteln liegt schon dann vor, wenn dem angepriesenen Mittel Wirkungen beigegeben werden, die es nicht hat. K.G. 12. Dezember 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 100.)

8. Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln.

Die Polizeiverordnungen über die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln haben in den letzten Jahren auch bezüglich der in ihnen enthaltenen Ankündigungsverbote eine steigende Bedeutung erlangt. Dies kommt auch in der Rechtsprechung zum Ausdruck. Es ergingen folgende Urteile:

Rechtsgültigkeit der Verordnungen. Die Polizeiverordnungen über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln bestehen zu Recht und finden ihre rechtliche Stütze in § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts, in § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes und im Gesetze über die Dienststellung des Kreisarztes. Sie verstoßen auch nicht gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. K.G. 3. März, 30. Mai und 17. Oktober 1904 (K.G.A. IV, S. 382, Pharm. Ztg. 1904, Nr. 45 und 86); K.G. 13. Februar 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 14); R.G. 18. Juni 1907.

— Durch die preußischen Oberpräsidialverordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln sind die früheren Regierungspräsidialverordnungen über die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln nicht aufgehoben worden. K.G. 26. Januar 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 9.)

— Die Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln sind insoweit ungültig, als sie die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln verbieten, wenn das Publikum durch die Art der Anpreisung belästigt wird. Dagegen ist das Ankündigungsverbot gültig, soweit es die Fälle betrifft, in denen dem Mittel in der Anpreisung über seinen Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum irreführt wird. K.G. 3. Mai 1906 (K.G.A. V, S. 549).

— Die sächsische Verordnung vom 14. Juli 1903 über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln ist rechtsgültig. O.L.G. Dresden 8. September 1904 (K.G.A. IV, S. 528), 20. Oktober 1904 und 5. April 1906 (K.G.A. V, S. 584 und 585). Ebenso ist die den gleichen Gegenstand betreffende Lübeckische Verordnung vom 12. März 1904 rechtsgültig. O.L.G. Hamburg 13. September 1905 (K.G.A. V, S. 471).

— Das in der Hamburger Verordnung vom 1. Juni 1900 enthaltene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Heilmethoden, welche

geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen, ist rechtsungültig, weil es mit der reichsgesetzlich für die Ausübung der Heilkunde gewährleisteten Gewerbefreiheit in Widerspruch steht.(?) O.L.G. Hamburg Dezember 1901 (Pharm. Ztg. 1901, Nr. 103).

Ankündigung von Heilmitteln. Polizeiverordnungen, die sich gegen Personen richten, die, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde ausüben, wie die Oppelner Verordnung vom 8. September 1902/7. Mai 1903, können auch in ihrem reklamehafte Heilmittelanpreisungen betreffenden Teile nur gegen solche Ankündigungen angewendet werden, die von nicht approbierten Heilkünstlern ausgehen. K.G. 15. Februar 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 16). Dies gilt ferner von der Hannoverschen Polizeiverordnung vom 26. Mai 1903. K.G. 21. Mai 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 42); K.G. 17. September 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 77). Ebenso von der Breslauer Polizeiverordnung vom 23. September 1902 bzw. 11. April 1903. K.G. 28. Mai 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 44); K.G. 23. September 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 80). Sowie von der Casseler Verordnung vom 2. Oktober 1902. K.G. 2. Dezember 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 100).

Die Düsseldorfer Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1902 betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln gilt dagegen nicht nur für Kurpfuscher, die die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sondern für alle Personen, die prahlerische Ankündigungen der erwähnten Art erlassen. Die Verordnung ist außerdem durch die Oberpräsidialverordnung betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln nicht außer Kraft gesetzt. K.G. 3. Januar 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 5). Ebenso richtet sich die Mindener Polizeiverordnung vom 30. Juli 1903 in ihrem die Ankündigung von Heilmitteln betreffenden Paragraphen gegen jedermann und nicht lediglich gegen Personen, welche ohne Approbation die Heilkunde ausüben. K.G. 17. Oktober 1907. Gleiches gilt für die Berliner Verordnung vom 21. August 1903. K.G. 15. März 1906 (K.G.A. V, S. 549). Sowie für die Sächsische Verordnung vom 14. Juli 1903. O.L.G. Dresden 26. Februar 1908 (Pharm. Ztg. 1908, Nr. 18).

Eine Geheimkur im Sinne der Hamburger Senatsverordnung vom 1. Juni 1900 liegt jedenfalls dann vor, wenn dieselbe bei ihrer Ankündigung mit dem Schleier des Geheimnisses dergestalt umgeben wird, daß das Publikum den Eindruck gewinnen muß, es handle sich um eine ganz besondere, von dem Ankündigenden erfundene, nur ihm bekannte und von ihm allein angewendete Behandlung. Die Annahme, daß von einer Geheimkur nur dann gesprochen werden könne, wenn die Anwendung eines Geheimmittels dabei in Frage kommt, ist nicht haltbar. Das Verbot der Ankündigung von Geheimkuren ist rechtsgültig und steht mit der Gewerbeordnung nicht im Widerspruch. R.G. 24. September 1903 (K.G.A. IV, S. 676).

Harnuntersuchungen. Das öffentliche Anerbieten unentgeltlicher Harnuntersuchungen ist keine Ankündigung einer Heilmethode. K.G. 11. Juni 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 49).

Ankündigung von Fernbehandlung im Sinne des § 84 des badischen Polizeitrafgesetzes kann auch darin liegen, daß bestimmte Krankheiten als heilbar durch ein Mittel bezeichnet werden, über das auf Ver-

52* Ankündigung von Gegenständen zu unzünftigem Gebrauch.

langen Auskunft erteilt wird. L.G. Mannheim 3. November 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 90).

Ein Erlaß des badischen Ministeriums des Innern vom 22. April 1905 besagt u. a., daß die Voraussetzungen des § 84 des Polizeistrafgesetzes auch dann vorliegen, wenn die Anzeigen, in welchen die Heilbehandlung von Menschen oder Tieren oder Heilmittel in einer dem genannten Gesetze zuwiderlaufenden Weise angepriesen werden, in indirekter Form z. B. in der Danksagung oder des Anerbietens von Ratserteilung zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten erfolgen.

9. Ankündigung von Gegenständen zu unzünftigem Gebrauch.

Mit dem Ankündigungsverbot des § 184,3 St.G.B. befassen sich nachstehende Entscheidungen:

Ankündigung dem Publikum gegenüber. Der Begriff des Publikums deckt sich im Geltungsbereich von § 184 St.G.B. mit dem der Öffentlichkeit und findet seine richtige Begrenzung, wenn als sein Gegensatz bestimmte einzelne Menschen oder ein durch gemeinschaftliche Beziehungen irgendwelcher Art verbundener und nach außen abgeschlossener Kreis von Menschen ins Auge gefaßt werden. Danach erscheint ein Gegenstand „dem Publikum“ angekündigt oder angepriesen, sobald dies gegenüber einer nicht durch ein erkennbares Band zusammengehaltenen, sondern vom Zufall bestimmten und sich durch kein eigentümliches Merkmal von anderen unterscheidenden Mehrzahl Menschen geschehen ist. R.G. 26. Oktober 1905 (K.G.A. V, S. 532).

— Die Anpreisung eines Gegenstandes dem Publikum gegenüber im Sinne des § 184,3 St.G.B. kann auch durch mündliche Empfehlung desselben durch einen von Haus zu Haus gehenden Handlungsreisenden erfolgen. R.G. 14. Juni 1906 (K.G.A. V, S. 563).

Die Übersendung einer Preisliste nebst Verzeichnis der zu unzünftigem Gebrauche bestimmten Schutzmittel an jedermann, der darum ersucht, ist eine Ankündigung der in der Liste enthaltenen Mittel dem Publikum gegenüber. Eine solche liegt vor, wenn sie gegenüber einer Mehrzahl von — unbestimmt, welchen und wievielen — Personen erfolgt, nicht gegenüber einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personenkreise. Eine derartige unbestimmte Mehrheit stellen aber diejenigen Personen dar, die infolge von Zeitungsinseraten den Urheber derselben um Übersendung der von ihm angekündigten Preislisten ersuchen. R.G. 11. April 1905, 26. Oktober 1905 und 10. Mai 1907 (K.G.A. V, S. 530, 532 und 539).

Wissenschaftliche Broschüren. Auch bei wissenschaftlicher Darstellung können in einer Broschüre zu unzünftigem Gebrauch bestimmte Gegenstände angepriesen werden. R.G. 3. Mai 1904 (K.G.A. IV, S. 678).

Vorbeugungsmittel gegen Geschlechtskrankheiten. Die öffentliche Ankündigung von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrank-

heiten ist eine nach § 184,3 St.G.B. verbotene Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind. R.G. 10. März 1905 (K.G.A. V, S. 555); L.G. Hamburg 20. Juli 1904 und 27. April 1905 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 62, K.G.A. IV, S. 763).

10. Betrug und unlauterer Wettbewerb bei Ankündigungen.

a. Betrug.

Die Auffassung einer Anpreisung als Betrug ist vom Reichsgericht in folgendem Urteil gebilligt worden:

Betrügerische Anpreisung. Wer einem Mittel bei dessen Ankündigung bestimmte konkrete auf Täuschung des Publikums hinielende und zur Erregung von Irrtümern taugliche Eigenschaften in Kenntnis ihres Nichtvorhandenseins beilegt, erfüllt dadurch die Tatbestandsmerkmale des Betruges. R.G. 13. März 1905 (K.G.A. V, S. 530).

b. Unlauterer Wettbewerb.

Die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegenüber der Ankündigung von Heilmitteln und -Verfahren hat in letzter Zeit erheblich zugenommen. Aus den zahlreichen hierüber geführten Prozessen sind folgende Rechtsgrundsätze in erster Reihe von Interesse:

Antragstellung durch Ärzte. Der Vorstand der Ärztekammer ist zur Stellung von Strafanträgen auf Grund des Wettbewerbggesetzes berechtigt. Sofern eine allgemeine, wenn auch nur mündliche Ermächtigung des Vorstandes vorliegt, können diese Anträge auch vom Vorsitzenden der Kammer allein gestellt werden. R.G. 13. Juni 1904.

— Nicht nur die staatlich anerkannten Ständevertretungen, sondern auch freiwillige Schutzverbände der Ärzte mit den Rechten einer juristischen Person sind zur Stellung von Strafanträgen wegen unlauteren Wettbewerbs berechtigt. R.G. 18. Februar 1904 (K.G.A. V, S. 346).

Antragstellung durch Ärzte bei Ankündigung von Heilmitteln. Die Ankündigung eines Mittels gegen bestimmte Krankheiten ist eine der ärztlichen Leistung verwandte Tätigkeit. Demgemäß sind die Ärzte als Produzenten verwandter gewerblicher Leistungen berechtigt, auch gegen solche Ankündigungen von Heilmitteln, welche nicht von Heilgewerbetreibenden ausgehen, auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Strafantrag zu stellen. R.G. 27. Mai 1904 und 11. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 348 und 534).

Zur Irreführung geeignete Angaben. Besteht die Möglichkeit, daß ein Teil des Publikums, weil ihm die Sachkenntnis zur Beurteilung der angepriesenen Waren oder Leistungen fehlt, die unwahren Angaben einer Reklame für wahr hält, so kann die unlautere Reklame nicht des-

halb straffrei sein, weil vielleicht der größere Teil des Publikums jene Sachkenntnis besitzt, die ihn den Unwert der Anpreisung erkennen läßt. R.G. 11. Mai 1904 (K.G.A. V, S. 347).

Ankündigung von Heilerfolgen. Die öffentliche Ankündigung von zahlreichen Heilerfolgen bei von ärztlichen Autoritäten aufgegebenen Kranken durch ein Heilmittel bezw. ein Heilverfahren verstößt gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. R.G. 22. September 1903 (K.G.A. IV, S. 406). Ebenso die Behauptung, daß ein Mittel bisher niemals den Erfolg versagt habe. R.G. 30. Mai 1904 (K.G.A. IV, S. 412).

Ankündigung von Heilmitteln. Die übertriebene Anpreisung eines Tees als Heilmittel gegen Krankheiten oder auch als Vorbeugungsmittel ist als unlauterer Wettbewerb strafbar. R.G. 15. November 1904 (K.G.A. IV, S. 713); R.G. 8. und 11. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 565 und 534).

Eine ähnliche Verfügung, wie sie der preußische Justizminister unter dem 21. Dezember 1901 erlassen (s. Seite 124), hat auch der bayerische Justizminister unter dem 11. Oktober 1904 betreffend die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegen marktschreierische Anzeigen von Kurpfuschern an die Oberstaatsanwälte gerichtet. Auch in Württemberg erging eine ähnliche Verfügung unter dem 19. April 1904.

11. Ausübung der Heilkunde durch Ankündigungen.

Die wichtige Feststellung, daß die bloße Ankündigung von Heilmitteln keine „Ausübung der Heilkunde“ im Sinne der verschiedenen hierüber bestehenden Verordnungen darstellt, ist neuerdings wieder in folgenden Entscheidungen bestätigt worden:

Ausübung der Heilkunde. Eine Ausübung der Heilkunde in gewerbepolizeilicher Beziehung liegt nur dann vor, wenn jemand gewerbsmäßig mit bestimmten Personen, welche wirklich oder angeblich an Krankheiten, Schäden oder sonstigen Übeln des Körpers leiden, zu dem Zweck in Verbindung tritt, um nach wirklicher oder angeblicher Feststellung ihres körperlichen Zustandes die erforderlichen Schritte zur Beseitigung oder Linderung des Übels oder zur Regelung der körperlichen Funktionen zu tun. Die bloße Ankündigung, Anpreisung und Verabfolgung von Heilmitteln ist noch kein Heilgewerbebetrieb. K.G. 21. und 28. Mai 1906, Januar und 23. September 1907 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 42 und 44, 1907 Nr. 5, 80 und 102).

Die Beilegung von Prospekten und Danksagungen bei Sendungen eines bestellten Arzneimittels ist nicht als eine Ausübung von Kuren im Sinne der Apothekerordnung anzusehen. L.G. Schwerin 7. August 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 65).

12. Verkehr mit Geheimmitteln.

a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907 sind die beiden Geheimmittellisten um insgesamt 58 Präparate vermehrt worden. Außerdem ist insofern eine weitere Verschiebung eingetreten, als 8 Mittel von Liste A nach Liste B versetzt worden sind (s. Seite 10*). Für den Verkehr der Mittel in den Apotheken ist, besonders auch mit Rücksicht auf den neuen Zusatz zu § 1, nach welchem die Vorschriften auf diese Mittel auch dann Anwendung finden, wenn „deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird“, die Kenntnis der Zusammensetzung der auf den Listen stehenden Mittel in erster Reihe von Bedeutung. Die Bestandteile der bisherigen Listennittel sind auf Seite 134—139 angegeben. Die 58 neu hinzugekommenen Präparate zeigen folgende Zusammensetzung, wobei diejenigen Mittel, welche nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden dürfen, durch fetten Druck hervorgehoben sind:

Anlage A.

3. Amasira Lochers besteht nach Angabe des Fabrikanten aus Sinau, Fenchel, Abbißkraut, Akley, Päonie, Basilienkraut, Sarsaparill und Rhabarber.
6. Anticelta-Tabletten sind nach J. Kochs komprimierte Pastillen von Natriumbikarbonat mit Zusatz eines Verdauungsferments.
7. Antidiabeticum Bauers besteht nach Angabe des Fabrikanten aus Extr. Condurango, Jambulfrucht, Jambulrinde, Extr. Arthante, Leinsamen, Lorbeerblätter, Extr. Gentian., Rosmarinblüten, Extr. Calami, Sternanis, Kochsalz, Extr. Chinae, weingeistiges, und Salizylsäure.
8. Antiépileptique Uten ist lediglich eine grüngefärbte, mit Eukalyptusöl parfümierte und mit 1 % einer indifferenten bitteren Tinktur versetzte 16 prozentige Bromkalilösung.
10. Antihydropsin Bödikers besteht aus einem alkoholischen Auszug von Liebstöckel-, Rhabarber-, Hauhechel-, Enzian-, Kalmus- und Galgantwurzel, Guajakharz, Sassafrasholz und Bärentraubenblättern. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
12. Antineurasthin ist eine Mischung von trockenem Eigelb, Milchzucker und Kleber mit einem geringen Gehalt an Stärke, Dextrin und geschmackverbessernden Zusätzen. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
13. Antipositin Wagners soll im wesentlichen eine Mischung von Weinsäure, Zitronensäure, Weinstein, Chlornatrium und Natriumkarbonat sein. (Zernik.) Nach Angabe des Fabrikanten enthält es auch Apfelsäure.
16. Asthmanittel Hairs erwies sich nach Untersuchungen von Kochs als eine Flüssigkeit, welche etwa 5,6 % Jodkalium in einer Mischung von Wein, Wasser und Alkohol enthielt; außerdem waren in Spuren

- dem Holzteer entstammende Stoffe und ein anscheinend indifferenten Bitterstoff nachweisbar.
23. Balsam Pagliano soll eine Lösung von Gerbsäure und Glycerin in Rosenwasser sein, die mit Kochemille rot gefärbt ist.
 37. Entfettungstee Grundmanns. Nach Untersuchungen des Berl. Pol.-Präs. enthält der Tee folgende Bestandteile: Rad. Liquirit., Rhiz. Graminis, Flor. Malvae, Fol. Sennae, Herb. Violae tricol., Rad. Rhei, Caricae, Fruct. Anisi und Fruct. Foeniculi.
 40. Epilepsiepulver der Schwänen-Apotheke Frankfurt a. M. besteht aus Hämoglobin und Acidalbumin, Eisenbromiden und Enzianbitterstoffen.
 42. Ferrolin Lochers ist nach Angabe des Fabrikanten ein mit verdünntem Weingeist und Kognak bereiteter Auszug aus Herb. Alchem., Herb. Verben., Herb. Glechom., Herb. Portulac. und Rad. Sarsaparill.
 43. Ferromanganin enthält Eisen, Mangan an Zucker gebunden, Zucker, Kognak, ferner dest. Wasser und aromatische Bestandteile.
 44. Fulgural ist nach Angabe der Fabrikanten ein versüßter weiniger Auszug aus Cort. Frangul., Fol. Senn., Rad. Ononid., Lignum Sassafras, Lignum Guajaci, Herb. Centaur., Herb. Menth. pip., Rad. Sarsaparill., Magnes. sulfuric., Extr. Trifolii, Extr. Primul. ver., Extr. Junip., Extr. Liquir.
 49. Gloria tonic Smiths besteht nach einer Bekanntmachung des Ortsgesundheitsrats in Karlsruhe im wesentlichen aus Jod und Eisen enthaltenden Tabletten. Nach Zernik enthält das Mittel als wesentliche Bestandteile Guajakharz und Jodkalium.
 51. Hämaton Haitzemas ist eine mit indifferenten organischen Substanzen versetzte salzsaure Lösung von Eisenchlorid und Kochsalz. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
 55. Hustentropfen Lausers bestehen nach J. Kochs in der Hauptsache aus einer wässrigen Lösung von Süßholzsafte, einer Abkochung der Senegawurzel, etwas Liqu. Ammon. anisatus und wenig Salmiak.
 58. Johannistee Brockhaus' besteht aus den Blättern und Blüten von Galeopsis ochroleuca. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
 60. Kava Lährs sind Kapseln, von denen jede 0,15 Santalol und 0,1 Kawaharz enthalten soll.
 63. Kräutergeist Schneiders ist eine weingeistige Lösung von Menthol, Krauseminzöl, Macisöl, Nelkenöl, Zimtöl, Rosenöl, gefärbt mit Zuckercoleur.
 64. Kräuterpillen Burkharts sollen aus Alraun, Aloeextrakt, spanischem Pfeffer, Frauenminze, Engelwurz, Stachelesche und Zucker bestehen.
 68. **Kropfkur Haigs** besteht aus folgenden Mitteln: 1. Die Pulver enthalten Natr. bicarbon., mit Karmin rot gefärbt. 2. Braune Pastillen, enthalten Aloe, Kümmelöl, Eisen, Magnesium und Stärke. 3. Rote Pastillen, enthalten vorwiegend Extr. Hydrast. canad.! weiterhin Pfefferminzöl, Magnesiumkarbonat und Stärke. 4. Salbe, enthält eine gefärbte Natronseife und metallisches Quecksilber! Die Zusammensetzung der Salbe ist wechselnd.

69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit ist ein verbessertes Glykosolvol. Es enthält die Extrakte von Myrtillus, Syzygium jambolanum, Erika und Uva ursi, fernerhin paramilchsaures und theobrominsaures Trypsin, gärunsmilchsaures und benzoesaures Calcium, Königs-Chinarindenfluidextrakt, Cascara Sagrada-Fluidextrakt, Salicylsäure und Extr. Syzygii jambolani fluidum.
75. Magolan sind Pillen, deren jede 0,2 g Calciumhydrooxydiaminphosphat, ein aus den Samen von Lupinus arabis gewonnenes Phosphorpräparat, enthält.
78. Nektar Engels gleicht im wesentlichen dem Ullrichschen Kräuterwein und soll hergestellt sein aus Malagawein, Weinsprit, Rotwein, Ebereschen- und Kirschsaff, Schafgarbenblüte, Wacholderbeeren, Wermutkraut, Fenchel, Anis, Helenen-, Enzian- und Kalmuswurzel, sowie Kamillen.
82. Nervol Rays enthält nach Angabe des Fabrikanten: Päonienwurzel, Baldrianwurzel, Sennesblätter, Fliederblüten, Fenchel, Anis, Pomeranzen, kalifornisches Haferextrakt, Baldrianextrakt, Glycerin, Zucker, Bromkalium, Bromnatrium und Bromammonium.
86. Pillen Beechams enthalten Aloe, Ingwer und Seife.
88. Pillen Rays, enthalten Leptandrin, großes Walnußrindenextrakt, Rhabarberextrakt, Aloeextrakt, medizinische Seife und sind mit Silber überzogen.
90. Polypec besteht nach einer Veröffentlichung des Ortsgesundheitsrats Karlsruhe lediglich aus den getrockneten Blättern und Stengelteilen des Vogelknöterichs Polygonum aviculare.
96. Santal Grötzner sind Perlen, die Santelöl und Kubebenextrakt enthalten.
105. Sterntee Weidhaas besteht aus folgenden Drogen: Entbittertes Isländ. Moos, Veilchenblätter, Schafgarbenblätter, Schwarzwurzel, Süßholzwurzel, Eibischblätter, Iriswurzel, Virgin. Klapperschlangenzurzel, Huflattichblätter und -blüten mit Chlorammonium präpariert, Ehrenpreis, Tausendgüldenkraut, Schafgarbenblätter, Russ. Knöterich, Kokablätter, Hohlzahn, entharzte Sennesblätter und Fenchel.
107. Stroopal enthält nur das Pulver von Teucrium Scorodonia. Nach Untersuchungen des Berliner Polizeipräsidiums handelt es sich anscheinend um die gepulverten Blätter einer Labiate oder Verbenacee.
108. Tabletten Hoffmanns bestehen aus Glandulen, dem wirksamen Prinzip der Bronchialdrüsen von Schafen.
110. Trunksuchtmittel des Alkolin-Instituts besteht aus einem Auszuge von Erbsenblüten, Milchzucker, Lakritzenextrakt und Wasser.
111. Trunksuchtmittel Burghardts. Nach Angabe des Fabrikanten sind die Bestandteile Natriumoxyd, Acid. tartaric., Sulfur und Asarum.
112. Trunksuchtmittel August Ernst besteht aus Natriumbikarbonat und einem Pflanzenpulver. (Ortsgesundheitsrat Karlsruhe.)
113. Trunksuchtmittel Theodor Heintzs besteht aus Natr. bicarbonic. und etwas Rhizom. Calami non mund. pulv., außerdem enthält es Spuren von getrocknetem Aalschleim.
114. Trunksuchtmittel Konetzky's bestehen nach Angabe des Karlsruher Ortsgesundheitsrates aus 1. einem spirituösen Auszug ver-

- schiedener, bittere Bestandteile enthaltender Pflanzenstoffe, darunter Aloe, Rhabarber und Safran, 2. einem Pulver bitterer Pflanzenstoffe, worunter Kalmus, Enzianwurzel und Lärchenschwamm und 3. Pillen aus Enzianwurzel und -Extrakt.
115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas soll bestehen aus Folia Hamamelidis, Folia Cheken, Folia Djamboe, Folia Melissa, Folia Trifolii und Radix Calami.
116. Trunksuchtmittel Josef Schneiders ist angeblich nur gemischte Chinatinktur.
117. Trunksuchtmittel Wessels. Zusammensetzung unbekannt.

Anlage B.

2. **Asthmamittel Tuckers** ist eine rotbraune, schwach sauer reagierende Flüssigkeit und besteht aus Cocainchlorhydrat, Kaliumnitrat, Glycerin, Bittermandelwasser, Wasser und Pflanzenextraktivstoffen. (Aufrecht.)
4. **Bandwurmmittel Friedrich Horns** aus München besteht aus zwei Fläschchen, von denen das eine unverdünntes Farnkrautextrakt, das andere Rizinusöl enthält.
5. **Bandwurmmittel Theodor Horns** aus Nürnberg besteht aus drei Teilen: einem Arzneiglas, enthaltend eine konzentrierte Abkochung von Granatwurzelrinde und Pomeranzenschale, einem Arzneiglas, enthaltend Rizinusöl, und einem Päckchen mit Bittersalz. (Ortsgesundheitsrat Karlsruhe.)
7. **Bandwurmmittel Schneiders** soll Farnkrautextrakt in Gelatine-kapseln und Rizinusöl enthalten.
8. **Bandwurmmittel Violanis** soll enthalten: Extract. Filicis, Pulv. Rhizom. Filicis und vermutlich Kamala.
11. **Cozapulver** besteht nach einer Analyse der Lebensmittelprüfungsstation in Karlsruhe aus Natriumbikarbonat mit etwas Enzian und Kalmus. Nach einer Mitteilung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien ist es doppeltkohlensaures Natrium, dem etwas Anis, Zimt und Neugewürz beigemischt ist.
13. **Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters**, besteht nach Zernik aus mit dünnem Schokoladenüberzug versehenen Tabletten, die viel Aloe und daneben Rhabarber, Süßholz, sowie eine brennend scharf-schmeckende harzige Substanz enthalten.
15. **Gout and rheumatic pills, Blairs**, enthalten als wirksames Agens Extr. Colchici neben Extr. Convallariae, Extr. Gentianae, Extr. Scillae und Chinin.
17. **Heilmittel Kidds**. Die Zusammensetzung wechselt und wird nach Angaben des Herstellers dem speziellen Krankheitsfall angepaßt. Nach Untersuchungen des Berliner Polizeipräsidiums waren in den Mitteln (dragierte Plätzchen) neben verschiedenen Pflanzenpulvern vorwiegend Calciumkarbonat, Calciumsulfat und -sulfid, Natriumsulfat und -karbonat, sowie auch Magnesiumsulfat enthalten. Eine Salbe gegen Psoriasis enthielt Lanolin und Eukalyptol.
18. **Kolkodin Heuschkels** setzt sich aus zwei Präparaten zusammen: einem weißen Pulver und einer bräunlichen Flüssigkeit. Die letztere

- besteht aus einer mit denaturiertem Spiritus hergestellten Tinktur von Arnika, Zittwerwurzel usw. und besitzt die ungefähre Zusammensetzung der käuflichen Windtinktur (Tinct. carminativa); das Pulver enthält Rohrzucker und Arsenik. (Beythien.)
19. **Krebspulver Frischmuths** soll aus Folia Stramonii, Radix Stramonii und Calcium carbonicum bestehen.
 21. **Lymphol Rices** besteht nach einer Veröffentlichung des Polizeipräsidenten in Berlin im wesentlichen aus einer alkoholischen Lösung von ätherischen Ölen, insbesondere Pfefferminzöl, und einem gerbstoffhaltigen Pflanzenauszuge.
 22. **Noordyl** gleicht im wesentlichen dem Noortwyckschen Diphtheriemittel, und soll bestehen aus Spir. dil., Ol. Fagi empyreum., Ol. Rusci, Ol. Ment. pip., Ol. Anisi, Saccharin, Kal. sulfurat. und Tinct. Castorei.
 23. **Oculin Carl Reichels** ist eine dreiprozentige rote Präzipitatsalbe, die noch enthalten soll Eieröl, Bienenwachs, Tutia, Kampher, ferner das Pulver von Fenchel, Salbei und Käsepappelkraut.
 26. **Pink-Pillen Williams** bestehen aus Ferr. sulfuric., einem Alkali-karbonat, Süßholzpulver und Zucker und sind durch Karmin rot gefärbt. Nach Zernik waren in den Pillen nachzuweisen: Eisen, Kalium, Mangan, Schwefelsäure, Phosphorsäure und ein emodinhaltiger Bestandteil.
 27. **Reinigungskuren Konetzky's** enthalten Extr. Filicis, Extr. cort. rad. Granat. und Ol. Ricini mit Alkanna gefärbt. Nach Angabe des Herstellers sind die Bestandteile: Extr. Embel. Rib. fl., Extr. Absinth. fl., Extr. spinulos. Algaric., Extr. granat. fl., Ol. palm. Chr. und Siliqu. Vanillae.
 30. **Vixol** stellt nach Aufrecht eine Art versüßten Fluidextraktes dar, dessen wesentliche Bestandteile Salpeter, Lobeliakraut und Cascara Sagrada sind. Nach Kobert enthält es auch Atropin.

Abgesehen von Wessels Trunksuchtmittel, dessen Zusammensetzung nicht zu ermitteln war, ist nach vorstehender Übersicht von den neuen Mitteln der Liste A nur Haigs Kropfkur wegen des Gehaltes an Extr. Hydrast. und an metallischem Quecksilber als dem Handverkauf entzogen anzusehen. Bei Betrachtung der gesamten durch die gegenwärtige Gestaltung der beiden Listen geschaffenen Verhältnisse ergibt sich hinsichtlich der Abgabe der Geheimmittel in den Apotheken folgende Rechtslage:

Von den sämtlichen 123 Präparaten der Liste A dürfen die folgenden nur auf ärztliche Verordnung (im Wiederholungsfalle nur auf jedesmal erneute derartige Verordnung) abgegeben werden, und es muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen derselben die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein:

American coughing cure Lutzés (wegen des Gehalts an Fruct. Papaveris immatur.).

Asthmapulver Schiffmanns (falls Folia Belladonnae enthaltend).

Asthmapulver Zematone (wegen des Gehalts an Herba Hyoscyami, Folia Belladonnae und Fruct. Papaveris immatur.).

Augenwasser Whites (wegen des Gehalts an Zinc. sulfur.).

Ausschlagsalbe Schützes (wegen des Gehalts an Hydrarg. praecip. alb.)

Djoeat Bauers (falls Diuretin enthaltend).

Kropf-Kur Haigs (wegen des Gehalts an Extr. Hydrastis und an Hydrarg. metall.).

Sanjana-Präparate (falls Chloroform enthaltend).

Sirup Pagliano (falls Tuber. Jalap. und Resina Scammon. enthaltend).

Dazu kommen dann noch die 30 Mittel der Liste B.

Außer der Neuaufnahme von 58 Präparaten und der Versetzung von 8 Mitteln aus Anlage A nach B sind nur noch zwei kleine Veränderungen in den Listen vorgenommen worden. Bei Homeriana (Nr. 54), ist um Verwechslungen mit gewöhnlichem russischen Knöterich auszuschließen, auch bei der in Klammern angegebenen synonymen Bezeichnung das Wort „Homeriana“ eingesetzt, und bei den Marienbader Reduktionspillen (Nr. 91) durch den Zusatz „Schindler-Barnaysche“ betont, daß lediglich Pillen dieser Herkunft und Art den Vorschriften unterliegen.

Bemerkt sei, daß sich auch unter den neu aufgenommenen Mitteln drei befinden, welche weil aus einfachen Drogen bestehend nach der Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 (s. Seite 153) dem freien Verkehr überlassen sind. Es sind dies Brockhaus' Johannistee, Stroopal und Polypec. Von diesen sind die beiden ersten durch die (auf Seite 66* abgedruckte) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli 1907 von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossen worden. Polypec bleibt aber nach wie vor freigegeben. Ob man das Mittel lediglich deshalb als dem freien Verkehr entzogen ansehen kann, weil es mit Weidemanns russischem Knöterich identisch ist, der bereits durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 (s. Seite 158) von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossen ist, bleibt sehr zweifelhaft. Allerdings hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 8. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 565) diesen Standpunkt vertreten, mit der Begründung, daß sich das Verbot gegen die Waren und nicht gegen die Namen richtet. Gegen eine solche Annahme spricht aber auch ein früherer Erlaß des preußischen Medizinalministers, welcher an die erwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 anknüpft, aber auch für die Handhabung der Geheimmittellisten wertvolle Anhaltspunkte gibt. Dieser Erlaß lautet:

Preuß. Min.-Erl. 8. März 1905.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1903, hat mehrfach die Auslegung erhalten, daß Vogelknöterich, oder wenigstens russischer Knöterich in jeder Form, vom Großhandel abgesehen, unter allen Umständen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfe. Diese Auslegung ist nicht zutreffend und entspricht nicht der gesetzgeberischen Absicht.

Die Bekanntmachung verfolgte den Zweck, die allgemeine Durchführung der im Bundesrate vereinbarten, durch den Runderlaß vom 8. Juli 1903 bekannt gegebenen Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dadurch sicher zu stellen, daß der Vertrieb aller in den Verzeichnissen A und B zu diesen Vorschriften aufgeführten Mittel gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Apothekern vorbehalten wird, soweit dies nicht bereits bisher der Fall war. Auf die unter Nr. 33, 42 und 46 des Verzeichnisses A aufgeführten Mittel bezog sich die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903. Wenn dort die Warenbezeichnung *Homeriana* in Klammern beigefügt ist, „auch Brusttee *Homeriana*, russischer Knöterich, *Polygonum aviculare*“, so kommt diesem erläuternden Zusatze selbständige Bedeutung nicht zu, es handelt sich vielmehr nur um einen Hinweis darauf, daß die regelmäßig unter der Bezeichnung *Homeriana* in den Verkehr gebrachte Ware gelegentlich auch unter den beigefügten anderen Bezeichnungen vertrieben wird. Die der Hauptbezeichnung „Knöterichtee, russischer, Weidemanns“ beigefügte Erläuterung dürfte Mißverständnissen nicht ausgesetzt sein.

Der Vorschrift der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 unterliegen deshalb nicht Knöterich oder Knöterichtee schlechthin, sondern nur die als „*Homeriana*“ oder als „Weidemanns russischer Knöterichtee“ in den Handel kommenden Waren, die allerdings auch dann, wenn sie unter den in der Bekanntmachung aufgeführten anderen Bezeichnungen vertrieben werden.

Da die Bezeichnung *Polypec* in der Bekanntmachung nicht genannt ist, kann nach vorstehender Erläuterung diese Spezialität nicht als dem freien Verkehr entzogen angesehen werden.

In Hessen, wo ebenso wie in Baden die Geheimmittelordnung dadurch eine wesentliche Verschärfung erfahren hatte, daß das (in § 2 Abs. 2 des Bundesratsentwurfs enthaltene) Verbot der Beigabe von Anpreisungen, Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen usw. auf alle im Apothekenhandverkauf abgegebenen Arzneimittel ausgedehnt wurde, ist diese durch Ministerialerlaß vom 23. Januar 1904 (s. Seite 132) noch besonders bestätigte Erweiterung der Vorschriften später wieder aufgehoben worden. Es erging hierüber die folgende Verfügung:

Hess. Min.-Erl. 9. Februar 1905.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 23. Januar 1904 teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit, daß unser Apothekensivisator ange-

wiesen worden ist, die Anwendbarkeit der Vorschrift in § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1903 bis auf weiteres auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Arzneimittel ähnlicher Art, wie die in den Anlagen A und B der angezogenen Verordnung aufgeführten, abgegeben wird.

Das fragliche Verbot hat also auch in Hessen, wie in den übrigen Bundesstaaten nur gegenüber den Mitteln der beiden Listen praktische Bedeutung. In Baden ist dagegen die Ausdehnung auf alle in den Apotheken abgegebenen Arzneimittel aufrecht erhalten geblieben.

Seitens der Rechtsprechung ergingen zu den §§ 2 und 3 der im Bundesrat vereinbarten Geheimmittelvorschriften folgende Entscheidungen:

Anwendung der Vorschriften. Die beschränkenden Vorschriften der Geheimmittelverordnung sind auf alle Mittel anzuwenden, welche unter einer der in den Anlagen A und B aufgeführten Bezeichnungen zur Abgabe bereit gehalten oder verkauft werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Mittel wirklich den in den Verzeichnissen aufgeführten Bezeichnungen entsprechen. K.G. 28. September 1905 (K.G.A. V, S. 544).

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen der auf den Geheimmittellisten genannten Präparate müssen schon dann mit dem Namen oder der Firma des Verfertigers versehen sein, wenn die betreffenden Mittel feilgehalten werden. K.G. 28. September 1905 (K.G.A. V, S. 544.)

Beigabe von Anpreisungen. Die Verordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln verbieten in § 2 die Beigabe nur solcher Anpreisungen und Empfehlungen, in welchen den Mitteln Heil- oder Schutzwirkungen zugeschrieben werden. Empfehlungen anderer Art beizulegen ist nicht strafbar. K.G. 7. Januar 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 5.)

Empfehlungen von Geheimmitteln. Empfehlungen der in den Geheimmittellisten genannten Mittel dürfen auch auf direkte Anfrage seitens der Fabrikanten nicht verabfolgt werden. K.G. 12. Februar 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 14.)

Abgabe von Spezialitäten. Ein Apotheker, der eine pharmazeutische Spezialität im Handverkauf abgibt, welche nach den Erklärungen des Fabrikanten und den bisherigen Angaben der Literatur keine starkwirkenden Stoffe enthält, handelt nicht schuldhaft und ist nicht strafbar, auch wenn sich später ergeben sollte, daß doch dem Handverkauf entzogene Stoffe in ihr enthalten waren. K.G. 7. Mai 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 38.)

b. Die älteren Bestimmungen.

Auf die vereinzelt noch bestehenden älteren Bestimmungen, welche den Verkauf von Geheimmitteln schlechthin verbieten, bezieht sich eine Verfügung des preußischen Medizinalministers vom 1. Oktober 1907. Nach dieser Verfügung können Geheimmittel, welche außerhalb der Apotheken verkauft werden, nur beanstandet werden, wenn sie nicht in Gemäßheit der Kaiserl.

Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr überlassen sind. „Zur Kenntnis der nach Praxis und Rechtsprechung hiervon betroffenen Arzneimittel müssen die Revisoren die Literatur und Rechtsprechung verfolgen, um über Bestandteile und Zusammensetzung der einzelnen Mittel, sowie über deren Beurteilung seitens der Verwaltungsbehörden und Gerichte unterrichtet zu sein. In Zweifelfällen müssen Untersuchungen der betreffenden Mittel vorgenommen oder Nachfragen über ihre Zusammensetzung an solche Dienststellen gerichtet werden, bei denen öfter Untersuchungen von Geheimmitteln ausgeführt werden, wie z. B. an den Polizeipräsidenten von Berlin“.

c. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der § 56,9 der Gew.O., welcher Ankauf und Feilbieten von Geheimmitteln im Umherziehen verbietet, hat zweimal das preussische Oberverwaltungsgericht beschäftigt. Dabei wurde der Begriff Geheimmittel folgendermaßen definiert:

Geheimmittel. Ein Mittel, dessen Anbieten erfolgt, ohne daß die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung überhaupt angegeben werden, ist ein Geheimmittel im Sinne des § 56,9 Gew.O. O.V.G. 18. Januar 1904 und 6. April 1905 (K.G.A. V, S. 539 und 540).

d. Der Zolltarif.

Nachdem das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, durch Kaiserliche Verordnung vom 27. Februar 1905 (R.G.Bl. S. 155) mit dem 1. März 1906 in Kraft gesetzt ist, hat auch die unter Nr. 389 enthaltene und unverändert in die Handelsverträge übergegangene Position, welche für Geheimmittel einen Zoll von 500 M. pro Doppelzentner festsetzt, praktische Bedeutung gewonnen. Die amtliche Definition des Begriffes „Geheimmittel“ im Sinne des Zolltarifes ist in der „Anleitung für die Zollabfertigung“ (Berlin 1906) Teil III 105 enthalten und entspricht inhaltlich genau der in dem Entwurf zu dieser Anleitung vorgesehenen Fassung (s. Seite 151). Eine kleine Änderung derselben ist später nur durch die Erweiterung der Geheimmittellisten bedingt worden. Das amtliche „Nachrichtenblatt für die Zollstellen“ enthielt im Oktober 1907 folgende Mitteilung:

Nach dem gegenwärtigen Stande der von den Bundesregierungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln erlassenen Vorschriften (Beschuß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 und vom 23. Mai 1903) sind außer den in der Anleitung für die Zollabfertigung Teil III 105 Abs. 4 aufgeführten Waren folgende Zubereitungen als Geheimmittel zu verzollen: (folgen die 58 den Geheimmittellisten neu eingefügten Präparate).

Die Mittel der offiziellen Geheimmittellisten waren in der Anleitung nur als Beispiele angeführt, mit deren Nennung die Zahl der als Geheimmittel zu verzollenden Präparate keineswegs erschöpft sei. Die Tarifnummer 389 ist in der Praxis bisher auch vorwiegend gegenüber anderen Mitteln zur Anwendung gelangt. Nach den Mitteilungen des amtlichen Nachrichtenblattes für die Zollstellen sind bisher folgende Präparate nach Nr. 389 als Geheimmittel verzollt worden:

Abführtee, vormalig Blutreinigungstee von Apotheker G. Bernhold in Salzburg.	Capsicin- und Capsicum-Pflaster.
Alexine	Capsulae Guajacoli comp. Hell.
Allcock's Bunionplaster.	Centifolien-Speckpflastersalbe (Wunderbalsam) Thierry.
— Cornplaster.	Chinawein, Original indischer.
— Porous Plaster.	Compound Tincture Calumba.
Aloepillen (bestehend aus Aloesaf, Jalapenseife, Eibisch und Süßholz).	— Tincture Sumbul.
Alpenkräutertee von J. Locher in Walzenhausen.	Coniferen-Gichtbalsam-Rhaliff der Oberen Apotheke in Villny.
Antiépileptique Uten.	La Cornière.
Antipon, flüssiges.	Cristaux iodés Proot.
Asthmamedizinen von Dr. P. Harold Hayes.	Eisenessenz von Winkler & Cie. in Russikon.
Asthmamittel Jackos.	Eisenzucker, flüssiger (ohne Angabe der Bestandteile).
— Tuckers.	Ellimans Universal Embrocation.
Asthmazigaretten.	Elsa Fluid.
Balsam, künstlicher weingeisthaltiger.	Englischer Kapuzinerbalsam.
Bassorin, flüssiges Pflanzen-Sedativ v. Apotheker Wilhelm in Neunkirchen.	Englischer Wundbalsam von Apotheker Kühnel in Znyach.
Belladonna Plaster.	Englischer Wunderbalsam der Engländer Apotheke in Salzburg.
Bensons Plaster.	— von Josef Kriegl in Gratz.
Dr. H. Berdachs Medikament aus der Adler-Apotheke in Lugos.	Exthol von Hattle & Cie. in St. Louis.
Bernholds Abführtee.	Fornis Alpenkräuter, Blutbeleber.
Bickmores Wundkur.	— Heilöl oder Liniment.
Bleichsuchtmittel von Phil. Schwegler in Walzenhausen.	— Magenstärker.
Blutreinigungstee von Max Zeller in Romanshorn.	— Uterine oder Mutterhilfe.
Bowyer's Spikenard Ointment, Nardensalbe.	Gichtpulver des Benediktinerklosters in Pistoria.
Brama-Taffel-Bitter.	Gloria Tonic.
Bromo-Seltzer.	Grains de Vals purgatifs et dépurgatifs.
Bronchilien von Lüy & Cie in Burgdorf.	Haas' Japanischer Tee „Samura“.
Brustsirup der Apotheke in Thaingen.	Harlemer Öl.
Burgundy Pitch Plaster.	Heilpflaster (Speckpflastersalbe) von Apotheker Adolf Thierry in Pregrada.
	Heilwundsalbe.
	Hornviehpulver.

- Hühneraugenmittel von Dr. Bollag in Stein.
- Hustenpastillen Parrayon.
- Jerusalemers Balsam.
- Johnsons Capsicin-Pflaster.
- La Jouvantine de Junon.
- Kiessners diätetischer Futtertrank Glorin.
- Knorrs Hienfong-Essens oder chinesische grüne Tropfen.
- Kraftessenz von Winkler & Cie in Russikon.
- Kräutertee, nervenberuhigender.
- Kropfbalsam von Apotheker Kühnel in Znyach.
- Kropfliniment, balsamisches (ohne Angabe der Bestandteile).
- Kropfmittel von Spörri und Düggelein in Einsiedeln.
- Lebensessenz der Apotheke in Thaingen.
- Liquor sedans.
- Lozenges.
- Lozione idrosalus der Officina chimica del aquila in Mailand.
- Lymphol Dr. Rices.
- Magentropfen von Pastor Schmidt in Mastricht.
- Magentropfen von Dr. Wallace in London.
- Maikurtee aus Österreich-Ungarn.
- Maria Einsiedeln Magentropfen.
- Mundwasser des Apothekers Josef Schneider i. Rescza.
- Nervenkraftelixir von Krüsis Nachf. in Gais.
- Papine von Hattle & Cie. in St. Louis.
- Paregoric Elixir Poison Bel & Cie.
- Pastilles de charbon du Dr. Belloc.
- Pectoral vegetable Balsam Depot.
- Peptonate de fer Robin.
- Pferde- oder Kehlpulver.
- Pferdepulver der Einhornapotheke in Schaffhausen.
- Phénol-Boboëuf.
- Pilulae Colae comp. Hell.
- Poudre utérine de Roux.
- Rheumatismusmittel von J. Locher in Walzenhausen.
- Rheumatismuspflaster von Impers Nachf. in Uznach.
- Rheumatol von Georg Michel in Flums.
- Royal Windsor (Haarregenerator).
- Royal Windsor Perfectionné.
- Sarsaparillian v. Frau Frenn-Tschopp in Binningen.
- Joseph Schneiders Gesichtspomade.
- Schwedisches Lebenselixir von Apotheker A. Vatter in Rehleuten.
- Schweizer Alpentee von Karl Meissner in Basel.
- Schweizer Alpentrank.
- Sirop Phenique Vial.
- Strengthening Plaster.
- Dr. Stuskos Kräutertee und Pillen.
- Syrupus Colae comp. Hell.
- Syrupus Guajacoli comp. Hell.
- Thé Chambard.
- Le Thermogène.
- Tiroler Hornviehpulver, rotes und braunes (braunes Brandpulver).
- Tiroler Pferdepulver.
- Tonica Rordorf.
- Torosan, Haemoglobin-Pulver.
- Torosanpillen.
- Torosanpulver.
- Trunksuchtmittel Konetzky's.
- Ulcerolpasta von Dr. Bollag in Stein.
- Dr. R. B. Waites lokaler Schmerz-töter.
- Wild'scher Kräutertee.
- Wilhelms Blutreinigungstee (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelm's).
- Williams Porous Plaster.
- Wind- und Magentropfen (ohne Angabe der Bestandteile).
- Winters Natures Health Restorer.
- Wundsalbe von Fr. Kessler-Fehr in Fisingen.
- Zahnwehbalsam von Iwan Jiracek in Prag.

Anhang.

1. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 29. Juli 1907 (R.G.Bl. S. 418).

Auf Grund des § 4 der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380) wird bestimmt:
Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus) und
Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver)
werden vom 1. Oktober 1907 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken, unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung, mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 29. Juli 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann-Hollweg.

2. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 17. Dezember 1907 (R.G.Bl. S. 774).

Auf Grund des § 4 der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380) wird bestimmt:
Acidum acetylosalicylicum (Aspirinum), Acetylsalizylsäure (Aspirin)
und
Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum),
Diaethylmalonylharnstoff, Diaethylbarbitursäure (Veronal)
werden vom 1. März 1908 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung, mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 2 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 17. Dezember 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann-Hollweg.

3. Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Diese Vorschriften haben im Januar 1906 und durch Bundesratsbeschuß vom 6. Februar 1908 folgende Änderungen erfahren:

a) im § 4 Abs. 1 tritt zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, hinzu: „Veronal“;

b) in dem den Vorschriften beigegebenen Verzeichnisse wird eingefügt: zwischen Liquor Kalii arsenicosi und Morphinum et ejus salia:

„Migraeninum 1,1“

sowie zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici:

„Veronalum (Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum) 0,5“.

4. Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht- approbierte Personen und den Geheimmittelverkehr.

Veröffentlicht im Februar 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen oder Tieren befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Prüfungszeugnis, Approbation) erbracht zu haben, sind verpflichtet, spätestens mit dem Beginne des Gewerbebetriebs der Polizeibehörde ihres Wohnorts unter Angabe ihrer Wohnung und Geschäftsräume schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige ist von Personen, die das Gewerbe bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betreiben, spätestens innerhalb vierzehn Tagen zu erstatten.

Eine Veränderung des Wohnorts, der Wohnung oder der Geschäftsräume, desgleichen die Aufgabe oder Einstellung des Betriebs ist in gleicher Weise spätestens binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

§ 2. Gewerbetreibende der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sind verpflichtet, der Polizeibehörde ihres Wohnorts über ihre persönlichen Verhältnisse, soweit sie mit dem Gewerbebetrieb in Zusammenhang stehen, insbesondere über ihre Vorbildung und ihre seitherige Tätigkeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sie sind ferner verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, die der Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

In welcher Weise die Geschäftsbücher zu führen und wie lange sie aufzubewahren sind, bestimmt der Bundesrat.

§ 3. Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen ist bei der Ausübung ihres Gewerbebetriebs verboten:

an Menschen und Tieren:

- a) eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Untersuchung des zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung);

an Menschen:

- b) die Behandlung von Tripper, Schanker, Syphilis;
 c) die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, die über den Ort der Anwendung hinaus wirken;
 d) die Behandlung mittels Hypnose;
 e) die Behandlung mittels mystischer Verfahren.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Anwendung der unter c bis e genannten Verfahren auch bei Tieren, sowie die Anwendung anderer als der unter c bis e genannten Verfahren bei Menschen und Tieren untersagt werden.

Behandelt einer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden eine Person an einer gemeingefährlichen Krankheit (Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — R.G.Bl. S. 306 —) oder an einer solchen übertragbaren Krankheit, bezüglich deren durch Landesrecht eine Anzeigepflicht eingeführt ist, oder ein Tier an einer der Anzeigepflicht unterliegenden übertragbaren Seuche, so kann die Polizeibehörde die weitere Behandlung untersagen.

§ 4. Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen ist der Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß durch die Ausübung des Gewerbes das Leben der behandelten Menschen oder Tiere gefährdet oder deren Gesundheit geschädigt wird oder daß Kunden schwindelhaft ausgebeutet werden.

Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen einer strafbaren Handlung, die mit der Ausübung des Gewerbes in Verbindung steht, rechtskräftig verurteilt ist, bei Übertretungen jedoch nur im Falle wiederholter Verurteilung.

Der Betrieb kann auch dann untersagt werden, wenn dem Gewerbetreibenden wegen eines nicht unter Abs. 2 fallenden Verbrechens oder Vergehens die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, jedoch nicht über die Dauer des Ehrverlustes hinaus.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Der Bescheid, der die Untersagung ausspricht, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesrats kann der Verkehr mit einzelnen Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen oder Tiere dienen sollen, beschränkt oder untersagt werden, wenn von deren Anwendung eine Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist oder wenn sie in einer auf Täuschung oder Ausbeutung der Abnehmer abzielenden Weise vertrieben werden.

Soweit der Bundesrat den Verkehr mit einzelnen Gegenständen oder Mitteln untersagt hat (Abs. 1), ist deren Einfuhr verboten.

Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Bundesrate nach Abs. 1 zustehenden Befugnis wird bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Kommission gebildet. Die Kommission besteht aus Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und aus Sachverständigen aus dem Gebiete der Medizin, der Tierheilkunde und der Pharmazie. Die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Die Ernennung der Sachverständigen erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Vor der Beschlußfassung des Bundesrats hat die Kommission sich gutachtlich darüber zu äußern, ob eine Beschränkung oder Untersagung des Verkehrs geboten sei. Die Kommission beschließt in der Zusammensetzung von fünf Mitgliedern, unter denen mindestens drei Sachverständige sein müssen.

Die Kommission hat dem Verfertiger oder anderen Beteiligten, soweit dies ausführbar ist, zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben.

Im übrigen wird die Einrichtung der Kommission und das Verfahren vor derselben durch den Bundesrat geregelt.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer von diesen Strafen wird bestraft, wer in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, welche die Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen oder Tiere zum Gegenstande haben, wissentlich unwahre Angaben macht, die geeignet sind, Täuschungen über den Wert oder Erfolg der angekündigten oder angepriesenen Mittel, Gegenstände oder Verfahren hervorzurufen. Dasselbe gilt, wenn solche wissentlich unwahren Angaben gemacht werden in bezug auf die Person des Verfertigers oder Urhebers oder über die die Veröffentlichung veranlassende Person oder über die Erfolge einer dieser Personen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer von diesen Strafen wird bestraft,

1. wer sich in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen zur Fernbehandlung (§ 3 lit. a) erbietet;
2. wer öffentlich ankündigt oder anpreist
Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten, zur Behebung geschlechtlicher Schwäche oder zur Hervorrufung geschlechtlicher Erregung, sowie zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft dienen sollen;
3. wer öffentlich ankündigt oder anpreist
Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden der Menschen oder Tiere dienen sollen, sofern die Bestandteile oder die Gewichtsmengen der Gegenstände oder Mittel oder die wesentliche Art des Verfahrens bei der

Ankündigung oder Anpreisung geheimgehalten oder ver-
schleiert werden.

Die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in ärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Fachschriften erfolgt.

§ 8. Mit der gleichen Strafe (§ 7) werden bestraft Gewerbetreibende der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, die

1. vorsätzlich den Vorschriften des § 3 Abs. 1 oder einer gemäß § 3 Abs. 2, 3 oder § 4 ergangenen Untersagung zuwiderhandeln;
2. vorsätzlich sich zu den nach § 3 Abs. 1 unter b, c, d und e oder nach § 3 Abs. 2 verbotenen Handlungen in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen erlauben.

Ist eine der unter 1 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder eine dieser Strafen ein.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer gegen Entgelt Menschen oder Tiere wegen einer Krankheit, eines Leidens oder eines Körperschadens behandelt, ohne dazu staatlich anerkannt zu sein und ohne eine entsprechende Anzeige nach § 1 erstattet zu haben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Behandlung wegen Gefahr im Verzug übernommen und nur so lange fortgeführt worden ist, bis Hilfe von einer staatlich anerkannten Person geleistet werden konnte.

Ist die Behandlung eine solche, die den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden nach § 3 verboten ist, so kann neben der Strafe auf Einziehung der zur Behandlung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Mittel oder Gegenstände, die vom Bundesrate gemäß § 5 dem Verkehr entzogen oder Verkehrsbeschränkungen unterworfen worden sind, entgegen diesen Anordnungen einführt, feilhält, zum Verkaufe vorrätig hält oder verkauft oder sonst an andere überläßt oder öffentlich ankündigt oder anpreist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten, feilgehaltenen, zum Verkaufe vorrätig gehaltenen Mittel oder Gegenstände erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 11. Ist in den Fällen der §§ 9 und 10 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 12. Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung im Sinne dieses Gesetzes wird die Verbreitung von Empfehlungen, Erfolgbestätigungen, gutachtlichen Äußerungen, Danksagungen und ähnlichen Mitteilungen in einem größeren Kreise von Personen gleichgeachtet.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft Gewerbetreibende der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, die

1. die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstatten oder die gemäß § 2 Abs. 1 von ihnen geforderte Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse verweigern oder unrichtig erteilen;
2. die Geschäftsbücher, deren Führung oder Aufbewahrung ihnen obliegt, nicht oder nicht in der vom Bundesrate vorgeschriebenen

Weise oder unrichtig führen oder verheimlichen oder vernichten oder der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nicht vorlegen.

§ 14. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Polizeibehörde zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§ 15. Die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, sowie die Ankündigung und Anpreisung von Mitteln, Gegenständen und Verfahren der in diesem Gesetze bezeichneten Art betreffen, werden aufgehoben.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Nachwort.

Als ich vor vier Jahren die erste und bisher einzige Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen über den Geheimmittelverkehr und die Ankündigung von Heilmitteln der Öffentlichkeit übergab, schloß ich das Geleitwort des Büchleins mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß der von allen Beteiligten empfundene Wunsch nach reichsgesetzlicher Regelung der ganzen Materie doch noch einmal in Erfüllung gehen möge. Heute, wo die noch immer nach dem alten Prinzip flott weiter arbeitende Maschine der Gesetzgebung die Herausgabe eines Nachtrags zu jener Sammlung erforderlich gemacht hat, ist mir die Freude vergönnt, in denselben bereits den „vorläufigen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittelverkehr“ aufzunehmen und damit zeigen zu können, daß der erste und wichtigste Schritt auf dem Wege zur Erreichung des gekennzeichneten Zieles bereits getan ist. Eine Kritik des neuen Entwurfs liegt außerhalb der Aufgabe dieses Buches. Wer sich für eine solche interessiert, sei auf die Nummern 14 und 15 der Pharmazeutischen Zeitung 1908 verwiesen. Ich möchte aber nicht unterlassen, auch an dieser Stelle meiner aufrichtigen Genugtuung über das Erscheinen dieses Entwurfs Ausdruck zu geben. Ist doch die Annahme begründet, daß gerade die aktenmäßige Darstellung des jetzt geltenden Rechts und seiner Auslegung durch die deutschen Gerichte, die den Inhalt meines Buches bildete, die letzten Zweifel an der Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes beseitigt hat.

Die Vorzüge des neuen Gesetzentwurfs liegen nicht nur auf formalem Gebiete in der beabsichtigten Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung im ganzen Reiche, auch in materiell-rechtlicher Beziehung wird man sowohl den Grundgedanken, auf die sich der Entwurf aufbaut, wie auch den meisten der das Geheimmittelwesen und die Ankündigungsfrage betreffenden Einzelbestimmungen das Zeugnis erteilen können, daß sie eine glückliche Lösung des durch die Fehler der Vergangenheit etwas schwierig gewordenen Problems darbieten. Nur an wenigen Stellen finden sich gewisse Durchbrechungen des Prinzips, die die Rechtslage unnötig von neuem zu verwickeln drohen, oder zeigen sich noch einzelne Lücken und Unstimmigkeiten, deren Beseitigung nötig sein wird, um die beabsichtigte Rechtssicherheit und Einheit zu erreichen. Werden diese kleinen Mängel und Unebenheiten in entsprechender Weise ausgeglichen, dann darf man von dem Entwurf wohl erwarten, daß er mit seinem Inkrafttreten nicht nur ein einheitliches, sondern auch ein gutes Recht auf dem von der Gesetzgebung bisher etwas stark zerzausten Gebiete schaffen wird.

Bis dieser Augenblick gekommen ist, werden freilich noch einige Jahre dahin gehen, und so schien es zweckmäßig, die seit Herausgabe meines Buches wieder in großer Zahl ergangenen neuen Verordnungen, die in erster Reihe durch die Erweiterung der Geheimmittellisten im vorigen Jahre veranlaßt worden sind, sowie die Fortschritte der Rechtsprechung in vorliegendem Nachtrage zusammenzufassen, um damit wieder eine dem gegenwärtigen Stand der Dinge entsprechende Übersicht über die Rechtslage zu ermöglichen.

Berlin, März 1908.

Urban.
